

**VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE
A. und H.B. IN ÖSTERREICH,
beschlossen von der Generalsynode am 16. Juni 2012
(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A. und H.B.,
ABl. Nr. 295/2012, 110/2013, 132/2013, 144/2013,
58/2014, 3/2015, 12/2015, 15/2015, 17/2015 und 57/2015)**

**PRÄAMBEL
ZUR VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN
KIRCHE A. und H.B. IN ÖSTERREICH**

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu geschwisterlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott

allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen; sie stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.^{1 2}

¹ Da die Leuenberger Konkordie in die Präambel der KV aufgenommen wird, sollen die rechtlichen Bestimmungen der LK („organisatorische Folgerungen“) in den Text der KV aufgenommen werden:

42

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43

Allein gilt, dass die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44

Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45

Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H.B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.³

Sachzusammenhang von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahe legen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden. (LK §§ 42 – 45) (ABl. Nr. 16/2004)

² Die Evangelische Kirche in Österreich stimmte der Charta Oecumenica (ABl. April 2001, Seite 49) zu und nahm sie mit Beschluss des Synodalausschusses A.B. vom 6. September 2001 an.

³ Die Aufnahme der „Barmer Theologischen Erklärung 1934“ versteht die Synode H.B. im Kontext ihrer „Grundsatzerklärung 1996“, insbesondere der Punkte 6 – 7:

6. Der ganzen Gemeinde ist das prophetische Amt aufgetragen. Sie ist verpflichtet, die aktuelle politische, soziale und kulturelle Situation zu analysieren und aus dieser Analyse ihr konkretes Sprechen und Handeln zu entwickeln. Sie ist bereit, die Zukunft mitzugestalten, und ist sich bewusst, damit Konflikte zu riskieren.

7. Weil Christus sich eindeutig auf die Seite der Erniedrigten und Beladenen gestellt hat, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, alle Formen von Unrecht, Unmenschlichkeit und Bedrohung der Schöpfung nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern dagegen öffentlich Widerstand zu leisten. (ABl. Nr. 16/2004)

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.⁴

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

⁴ Die Aufnahme dieser Erklärung versteht die Synode H.B. im Kontext ihrer „Grundsatzerklärung 1996“, insbesondere des Punktes 18:

18. Gott geht einen Weg mit den Juden und einen mit den Christen. Die heilige Schrift der Juden ist auch für uns als Altes Testament Heilige Schrift. Das Verständnis des mosaischen Gesetzes als die gute Gabe Gottes und die Predigt der Propheten haben die Reformation geprägt. Deshalb verurteilt unsere Kirche den Antisemitismus in jeder Form. Sie sucht Begegnung und Versöhnung mit den Juden und lehnt daher christliche Judenmission ab. (GE 1996/18) (ABl. Nr. 16/2004)

I. Grundsätze^{5 6}

⁵ Die Grundsätze in Art. 1 und die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Art. 2 nehmen einerseits Motive aus der Präambel der KV auf, andererseits folgen sie - wie oben ausgeführt - dem Konzept neuerer Kirchenverfassungen. Mit Grundsätzen und Rechten, die an den Anfang gestellt werden, soll ein neues partnerschaftliches Verhältnis deutlich gemacht werden. (ABl. Nr. 136/2005)

⁶ Die Zustimmung zur Gesamtreaktion der Kirchenverfassung wurde im Jahre 2005 seitens des Theologischen Ausschusses nur unter der Bedingung einer ihn befriedigenden Novellierung der Art. 1 bis 3 KV erteilt. Die nun vorliegende Überarbeitung dient der Erledigung des von der Generalsynode mitgetragenen Wunsches des Theologischen Ausschusses.

Nota Bene:

- Redundanzen der Präambel und der Art. 1 bis 3 KV bleiben erhalten; denn die Präambel war nicht Thema der Bearbeitung.
- Auf die unterschiedlichen Termini „Gliederung“ und „Mitglied“ der Kirche ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Gliedschaft ergibt sich allgemein und grundsätzlich aus der Taufe bzw. der Anerkennung der Taufe in einer anderen christlichen Kirche; die Mitgliedschaft ergibt sich aus einer aktuellen Taufe bzw. aus dem konkreten Eintritt in eine bestimmte Kirche/Pfarrgemeinde, verbunden mit und gemäß dem Wohnsitzprinzip.
- Aus der Neufassung der Art. 1 bis 3 KV ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Veränderungen in den verschiedenen Artikeln der Kirchenverfassung; dies wird Thema weiterer Beratungen sein. So sind z. B. die „Gliederungen“ der Kirche in Art. 13 KV unvollständig; der Gemeindebegriff der alten Kirchenverfassung sollte nach Meinung vieler wiederum Verwendung finden. Die kirchlichen Aufgaben und die kirchlichen Strukturen wurden bei Beschlussfassung ohne Vorwegnahme bzw. Berücksichtigung der Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich formuliert.

(ABl. Nr. 196/2008)

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
1. Kirchenverfassung

Artikel 1. (1) Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus; sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient und feiert und Gemeinschaft lebt.

(2) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum sind alle eingeladen, am Leben der Kirche und ihren Gliederungen, insbesondere am Gottesdienst teilzunehmen.

(3) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes.

(4) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf seinetwegen benachteiligt werden. Jede Regelung und Handlung der Evangelischen Kirche in Österreich muss sich daran messen lassen.

(5) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt Evangelische Kirche ihre Verbundenheit mit anderen Religionsgemeinschaften und christlichen Kirchen in den regionalen und internationalen Formen der Zusammenarbeit, wie dem Weltrat der Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, der

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
1. Kirchenverfassung

Konferenz Europäischer Kirchen und den regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen.

(6) Die Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit Menschen und Gruppen, denen Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen sind.

(7) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. sind nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Sie stehen unter der Herausforderung steter Reformen (*ecclesia semper reformanda*).⁷

(8) Alle Gliederungen sind verantwortlich für die Gestaltung und die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens.

(9) Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Pfarrgemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregeltes christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung, Gleichstellung und durch den Schutz der Rechte.

⁷ Abs. 7 des Art. 1 nimmt den Grundsatz "*ecclesia semper reformanda*" auf. (ABl. Nr. 136/2005)

II. Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Artikel 2. (1) Die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche A.B. (Lutherische Kirche) und zur Evangelischen Kirche H.B. (Reformierte Kirche) folgt aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt als Glied der Kirche Jesu Christi (Art. 1 Abs. 2). Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Die Mitglieder sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und ihre Gaben einzubringen.

(3) Die Mitglieder können die Angebote der Verkündigung, der Sakramente, der Seelsorge und der Begleitung in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den kirchlichen Ordnungen das kirchliche Leben mitzubestimmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den kirchlichen Beitragsordnungen Beiträge zum kirchlichen Leben zu leisten.

Artikel 3. (1) Evangelische, die ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz⁸ in Österreich haben, gehören derjenigen

⁸ Absatz 7 des § 20 Meldegesezt normiert: „Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgesellschaften

Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt. Sie sind unter Wahrung des Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört.⁹

(2) Evangelische haben das Recht, eine andere Pfarrgemeinde als die ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen.

(3) Jedes Gemeindeglied kann nach vorausgehender ordnungsgemäßer Delegation eine kirchliche Amtshandlung von einem anderen geistlichen Amtsträger oder von einer anderen geistlichen Amtsträgerin als dem zuständigen Pfarrer oder als der zuständigen Pfarrerin vornehmen lassen.¹⁰

bekannt haben. Eine Verknüpfungsanfrage nach einem bestimmten Religionsbekenntnis darf nur auf Grund eines entsprechenden Verlangens verarbeitet werden.“

Mit dem Meldezettel wird bekannt gegeben, ob am Meldeort der Hauptwohnsitz oder ein Wohnsitz begründet wird. (Siehe Meldegesetz IB8)

⁹ Grundlagen der Wahlen in die Gemeindevertretung und für die PfarrerInnenwahl ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, das vom Presbyterium als der Wahlbehörde anzulegen und zu führen ist (§ 14 Abs. 1 WahlO). In dieses Verzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, getauft und konfirmiert oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 1 WahlO). [...] (ABl. Nr. 218/1997)

¹⁰ Siehe Amtshandlungsordnung (III7)

(4) Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Wahlen und die Verfahren in den Organen der Kirche werden durch Kirchengesetze getroffen.¹¹

III. Besondere kirchliche Aufgaben

1. Diakonie

Artikel 4. (1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.

(2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.

(3) Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für

¹¹ Im Rahmen der Totalredaktion der Kirchenverfassung war es zeitlich nicht möglich, auch noch Vorschläge für die rechtliche Durchführung von Kirchenvolks-Begehren auszuarbeiten. Der Hinweis darauf und damit ein künftig zu erfüllender Anspruch war in ABl. Nr. 136/2005 aufgenommen worden, wurde aber inzwischen eliminiert.

III1

einzelne Amtsträger **und Amtsträgerinnen** als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

(4) Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen. Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördern damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

(5) Einrichtungen der Diakonie sind nur und nur solange als "evangelisch-kirchlich" bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie unter Beachtung des Artikel 72 Abs. 1 den Richtlinien der Diakonie Österreich entsprechen.

2. Jugendarbeit

Artikel 5. (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Ihr Ziel ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(2) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Pfarrgemeinden. In der Superintendentenz, der Kirche H.B. und der Landeskirche wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen.

III1

Die Einzelheiten werden durch die Ordnung der Evangelischen Jugend¹² geregelt.

3. Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

Artikel 6. (1) Evangelische, insbesondere Kinder und Schüler oder Schülerinnen, haben ein Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.¹³

(2) Das evangelische Schulwesen und der Religionsunterricht sind wesentliche Aufgaben der Kirche, die im Einzelnen durch Kirchengesetze geregelt werden.

(3) Die Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung evangelischer Schulen werden durch Kirchengesetz¹⁴ geregelt.

(4) Belange des Religionsunterrichts werden durch Kirchengesetz¹⁵ geregelt.

¹² Siehe Ordnung der Evangelischen Jugend (VI1)

¹³ Der Text des bisherigen Art. 2 Abs. 6: „Jeder evangelische Schüler hat das Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.“ wird zu Art. 6 Abs. 1 KV und entfällt an der ursprünglichen Stelle. (ABl. Nr. 196/2008)

¹⁴ Siehe Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (IV1)

¹⁵ Siehe Ordnung für den Religionsunterricht (IV2)

4. Hochschulgemeinden

Artikel 7. (1) Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.¹⁶

(2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H.B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des oder der betroffenen Superintendenten bzw. der betroffenen Superintendentin oder Superintendentinnen.¹⁷

5. Frauenarbeit

¹⁶ Weder in der Kirchenverfassung, noch in der Ordnung des geistlichen Amtes war vor der Kirchenverfassungsnovelle 1999 die Hochschulseelsorge als kirchliches Arbeitsfeld erwähnt. Das hat zB zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten zB bei der Eröffnung und Führung von Konten geführt. Da 1999 von der Hochschulseelsorge allein am Standort Wien gering gerechnet rund 6.000 Studierende, am Standort Graz rund 2.000 Studierende zu betreuen waren, war erstens dieses Arbeitsfeld zu verankern und damit auch klarzustellen, dass es sich, wie zB bei der Militärseelsorge, um eine gesamtkirchliche Aufgabe handelt, die von akademisch gebildeten Seelsorgern wahrzunehmen ist. Letzteres wurde mit der Ergänzung des § 19 Abs. 3 OdgA festgehalten. (ABl. Nr. 265/1999)

¹⁷ Eine Klarstellung bezüglich der Visitation der Hochschulgemeinden fehlte vor der Kirchenverfassungsnovelle 2003. Dieser Absatz entspricht dem in Art. 114 Abs. 7 KV für die Militärseelsorge vorgesehenen. (ABl. Nr. 241/2003)

Artikel 8. Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Sie fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz¹⁸ geregelt.

6. Weltmission

Artikel 9. Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt zunächst jeder Pfarrgemeinde. Kirche und Pfarrgemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IV. Die kirchlichen Ämter

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10. (1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament

¹⁸ Siehe Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit (VI2)

III1

ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.

(3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste – insbesondere in den Bereichen der Gemeindeleitung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik – bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Mitglied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige kirchliche Organ.

(5) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen, sowohl die geistlichen, wie die weltlichen, üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus. Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evang. Kirche A.B.) in Österreich oder der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evang. Kirche H.B.) in Österreich angehören, sofern nicht Kirchengesetze bzw. Vereinbarungen mit anderen Kirchen Ausnahmeregelungen treffen.¹⁹

(6) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt hat in der Regel durch Wahl zu erfolgen.

¹⁹ Der Einsatz von "Leihpfarrern", die Mitglied ihrer Kirche bleiben, ist dadurch kirchenverfassungsrechtlich zulässig. (ABl. Nr. 136/2005)

III1

(7) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerwahl ist Briefwahl zulässig.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz²⁰ geregelt.

(9) Mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt zugleich auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

(10) Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.

Artikel 11. (1) Jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin hat das Recht und die Pflicht, sich für die übertragene Aufgabe weiterzubilden. Von den dazu berufenen kirchlichen Stellen sind entsprechende Angebote zu erstellen.

²⁰ Siehe Wahlordnung (III3.1)

(2) Auf alle Amtsträger und Amtsträgerinnen findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.

(3) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche regelt die "Ordnung für Lehrfeststellungen"²¹ das Verfahren, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht. In der Evangelisch-Reformierten Kirche wird diese Aufgabe von der Synode wahrgenommen.

(4) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind für ihre Amtsführung dem berufenden Organ sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen sind nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

(5) Den Amtsträgern und Amtsträgerinnen ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke. Orts- oder landesübliche

²¹ Siehe Ordnung für Lehrfeststellungen (III6)

Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke in diesem Sinn.²²

Artikel 12. (1) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger oder die Amtsträgerin durch den Bischof oder die Bischöfin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer und Schriftführerinnen, die Untersuchungsführer und Untersuchungsführerinnen und die Disziplinaranwälte und Disziplinaranwältinnen nicht zulässig.

²² Es ist auf die in § 59 des Beamtenrechtsdienstgesetzes normierte Regelung zurückgegriffen worden, diese entsprechend adaptiert und in die Kirchenverfassung eingefügt worden. (ABl. Nr. 241/2003)

(4) Wird der Träger oder die Trägerin eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die in Ausübung dieses Amtes gesetzt wurden, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, hat die Kirche angemessenen Rechtsbeistand zu gewähren.

(5) Die Amtsträger und Amtsträgerinnen haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

V. Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

Artikel 13.²³ (1) Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), deren Pfarrgemeinden und Superintendentenzen;
2. die Evangelische Kirche H.B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich (Landeskirche);

²³ Auf dem Hintergrund zahlreicher Kundgebungen der Generalsynode und der Synoden - Diakonie ist Kirche/Kirche ist Diakonie, Jugendarbeit ist Kirche etc. - erschien es legitim und selbstverständlich, anerkannte Werke in den Kanon der kirchlichen Stellen aufzunehmen. In den Kanon der Organe waren die Gerichte aufzunehmen, weil sie mit ihren Entscheidungen sowohl personell, wie institutionell rechtsgestaltend wirken. (ABl. Nr. 136/2005)

4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen;
5. Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6.

(2) Kirchliche Organe sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum²⁴; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts (Art. 31 Abs. 6) die Verbandsausschüsse und die Verbandsvorstände^{24a};
2. für die Superintendentenz: die Superintendentenversammlung und der Superintendentenrat;
3. für die Evangelische Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und für die Evangelische Kirche H.B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): Die Synode A.B. bzw. H.B.; das Kirchenpresbyterium A.B. bzw. H.B.; ferner der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B., der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Finanzausschuss hinsichtlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen;
4. für die Evangelische Kirche A. und H.B.: die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A.B. und

²⁴ Obwohl seinem Wesen nach kein beschließendes Organ, ist das Gemeindeforum dennoch ein Organ im Sinne des Protestantengesetzes 1961 und daher anzuführen. (ABl. Nr. 231/2011)

^{24a} Der bereits eingebürgerte Begriff „Verbandsausschuss“ wird für jede Art beibehalten, das nur für selbstständige Körperschaften vorgesehene zweite Organ soll, entsprechend einer verbreiteten Praxis, mit „Verbandsvorstand“ bezeichnet werden. (ABl. Nr. 110/2013)

III1

H.B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B.;

5. für die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Österreich: die in ihrer Ordnung jeweils dazu berufenen Organe;
6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie
7. der Revisionssenat.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ist jenen kirchlichen Organen zuzurechnen, die sie eingesetzt haben.

(5) Gemeindeverbände zwischen den Pfarrgemeinden A.B., zwischen den Pfarrgemeinden H.B. sowie zwischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B. sind zulässig; sie sind zu fördern. Pfarrgemeinden H.B. können mit Superintendenten A.B. innerkirchlich verbindliche Vereinbarungen treffen.

(6) Der Oberkirchenrat A. und H.B. ist Kirchenleitung im Sinne des § 7 Protestantengesetz 1961; davon sind Agenden, vor allem bekenntnisrelevante Agenden, die

III1

jeweils der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. wahrzunehmen hat, ausgenommen.²⁵ Der Oberkirchenrat A. und H.B. vertritt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber den staatlichen Behörden, erstattet in den dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahren die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes, der Länder und Gemeinden; er nimmt an innerstaatlichen Beratungsvorgängen für Maßnahmen und Vorschriften der Europäischen Union teil.

Artikel 14.²⁶ (1) Alle kirchlichen Organe haben das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu gestalten und durchzuführen. Es sind dies alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse ihrer kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.²⁷

²⁵ Als Beispiele für die genannten Ausnahmen sind liturgische Fragen im Rahmen des Denkmalschutzes zu nennen („ius liturgicum“) oder Meldungen an Behörden im Sinne des Protestantengesetzes. (ABl. Nr. 231/2011)

²⁶ Die neu in die KV aufgenommene Subsidiaritätsklausel ist jener des Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes über den eigenen Wirkungsbereich nachgebildet. Sie wird ergänzt durch die an sich selbstverständlichen, bisher aber nirgends aufscheinenden Mitbestimmungs- und Informationsrechte. (ABl. Nr. 136/2005)

²⁷ Die bisher bestehende Formulierung legte nahe, dass es sich in Art. 14 Abs. 1 erster Satz um „Autonomie“ handle; dies ist rechtlich bei Organen nie vorgesehen, sondern betrifft die Institution, die

(2) Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter **und Vertreterinnen** an Leben und Weg der Kirche teil.

(3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände, die Superintendenturen und die kirchlichen Einrichtungen haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Österreich und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, den Oberkirchenrat A.B., den Oberkirchenrat H.B. und den Oberkirchenrat A. und H.B. rechtzeitig vor Prozessführungen, jedenfalls vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichten der Europäischen Union zu informieren.²⁸

durch Organe handelt, insoweit als ihr, insbesondere als einer kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts, Selbstbestimmung eingeräumt wird. (ABl. Nr. 231/2011)

²⁸ Diese vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit einer gleichlautenden Bestimmung für die kirchlichen Einrichtungen im Interesse und im Dienste der Evangelischen Kirche in Österreich. Das Erfordernis der Meldung von höchstgerichtlichen Verfahren muss nach Ansicht der Generalsynode auch für die Pfarrgemeinden, Gliederungen und die anderen Einrichtungen der Kirche gelten. (ABl. Nr. 196/2008)

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einzuheben.

Artikel 15. Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO)²⁹ geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. und H.B., wenn nichts anderes bestimmt ist.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16. (1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche, sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dergleichen davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, der Generalsynode, der Kirchenpresbyterien und aller ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams haben die Synoden, für das Verfahren der Superintendentialversammlungen

²⁹ Siehe Kirchliche Verfahrensordnung (III3.2)

haben diese für sich selbst, Geschäftsordnungen³⁰ zu erlassen.^{31 32}

(3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen; es darf an keine Weisungen gebunden werden. Es hat sich der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Näheres bestimmt die Kirchliche Verfahrensordnung.³³

(4) Alle Mitglieder eines kirchlichen Vertretungskörpers sind an dessen Beschlüsse gebunden.

³⁰ Siehe Geschäftsordnung der Synode A.B. (III3.3), Geschäftsordnung der Synode H.B. (III3.4), Geschäftsordnung der Generalsynode (III3.5)

³¹ Im Zuge der Kirchenverfassungsnovelle 1997 wurde bei der Klärung der Frage der Verfahren kirchlicher Gremien festgehalten, dass die Synoden und die Generalsynode für sich und ihre Ausschüsse, inklusive der Synodalausschüsse Geschäftsordnungen zu erlassen haben, die primär gelten, sofern nicht die Kirchenverfassung selbst Vorgänge regelt. (ABl. Nr. 218/1997)

³² Die Geschäftsordnungen, Gemeindeordnungen usw. haben die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze durchzuführen. Sie haben in Zukunft vor allem Bestimmungen über gemeinsame Sitzungen der Kirchenorgane A.B. und H.B. zu enthalten. Bezüglich des Vorsitzes bei gemeinsamen Sitzungen u. a. siehe Art. 74 Abs. 3 usw. (ABl. Nr. 231/2011)

³³ Siehe Kirchliche Verfahrensordnung (III3.2)

(5) Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat das mit Begründung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einberufen werden kann.³⁴

(6) Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Disziplinaranzeige zu erstatten.

(7) Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen Sabbathzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.³⁵

(8) Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das

³⁴ Die bisher in § 141 Abs. 1 KV für Mitglieder der Superintendentialversammlung festgelegte Verpflichtung ist wegen ihres generellen Charakters in den allgemeinen Teil aufgenommen worden. (ABl. Nr. 136/2005)

³⁵ Für das Sabbathzeit-Modell ist die in der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 1. August 1998 geltende Regelung herangezogen und mit der in Österreich für Lehrer im öffentlichen Dienst geltenden Regelung kombiniert worden. [...] (ABl. Nr. 265/1999)

Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, sofern es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.

(9) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.

(10) Die mit Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.

(11) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Presbyterien, der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

2. Unvereinbarkeiten³⁶

³⁶ Mit der Kirchenverfassungsnovelle 1997 wurde die Lösung gewählt, die einzige existierende Unvereinbarkeitsregelung aus § 81 Kirchenverfassung vorzuziehen, als generelle Norm zu formulieren und aufzugliedern, und zwar nach persönlichen, formellen und politischen Kriterien. [...]

Zu den Kriterien Verwandtschaft und Ehe wurde bei der Kirchenverfassungsnovelle 1997 neu das der Lebensgemeinschaften aufgenommen [...]. Konkret können den „allgemeinen“ Vertretungskörpern, also den Gemeindevertretungen, den

Artikel 17. (1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern oder Organen der selben Gliederung ist niemand wählbar. Würde jemand aufgrund von Wahlen oder Entsendungen mehreren Vertretungskörpern oder kirchlichen Organen angehören, muss er oder sie sich für die Mitarbeit in einem der Vertretungskörper oder Organe entscheiden.³⁷

(2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder -gattinnen, Lebensgefährten oder -gefährtinnen, eingetragene Lebenspartner oder -partnerinnen, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher

Superintendentialversammlungen, den Synoden und der Generalsynode auch Ehegatten, Lebensgefährten, nahe Verwandte, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat und EU-Parlament angehören, den Leitungsorganen aber nicht, wobei wie bisher für Ehegatten, Lebensgefährten und nahe Verwandte Dispens erteilt werden kann. (ABl. Nr. 218/1997)

³⁷ Die Bestimmung musste umformuliert werden, um einen möglichen Widerspruch zur Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 auszuschließen. Beide Bestimmungen stellen nun auf die Wählbarkeit ab. (ABl. Nr. 136/2005)

III1

verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.^{38 39} Die Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern oder Organen ist auch dann unzulässig, wenn zwischen den genannten Personen Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse entstünden; tritt der Fall während einer Funktionsperiode ein, hat der oder die Betroffene Amtsverzicht zu erklären, sofern vom jeweils zuständigen Organ der Kirche nicht Nachsicht erteilt wird. Die Vorschrift ist bereits vor der Wahl in Vertretungskörper oder Entsendungen in Organe zu beachten. Näheres bestimmt die Wahlordnung bzw. die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers.⁴⁰

(3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde oder einer Teilgemeinde bzw. einer Superintendentenz oder zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. und der

³⁸ Bei der von der XI. Generalsynode auf ihrer 6. Session erfolgten Durchberatung der Unvereinbarkeitsbestimmungen wurde festgestellt, dass die bis dahin geltende Formulierung der Unvereinbarkeit aus Gründen persönlicher Naheverhältnisse und verwandtschaftlicher Beziehungen präzisiert werden sollte. Deshalb ist auf die Befangenheitsbestimmungen der KVO zurückgegriffen worden, die jenen des AVG, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, entsprechen. (ABl. Nr. 218/1997)

³⁹ Im österreichischen Recht werden Lebensgefährten als heterosexuelle, Lebenspartner als gleichgeschlechtliche Partnerbeziehungen unterschieden. (ABl. Nr. 188/2010)

⁴⁰ Zwischen Befangenheit, sie ergibt sich aus einer persönlichen Lage, und Unvereinbarkeit, sie ist eine institutionelle Beziehung, ist durch die Kirchenverfassungsnovelle 2007 besser als bisher zu unterscheiden; Unvereinbarkeiten sind auch vorweg, z. B. bei Nominierungs- und Wahlvorgängen, zu beachten. (ABl. Nr. 96/2007)

III1

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H.B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan ihrer Einrichtungen oder ihrer Kirchen angehören, ausgenommen die Fälle des Art. 35 Abs. 1 Z. 4.⁴¹ Unberührt bleibt davon auch die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Werke und Einrichtungen in die Synode A.B., Synode H.B. und in die Generalsynode. Der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. kann Nachsicht von diesem Verbot erteilen, wenn keine Verletzung von kirchlichen Interessen zu befürchten ist.

(4) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 2 und 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentenalausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. bzw. der Oberkirchenrat A.B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht der Ehegattin eines geistlichen Amtsträgers oder dem Ehegatten einer geistlichen Amtsträgerin in einer Pfarrgemeinde, sofern nicht Art. 42 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden ist.

(5) Auf kirchenleitende geistliche Stellen sind akademisch gebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu wählen.

Artikel 18. (1) Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kirchliche

⁴¹ Siehe Erkenntnis des Revisionsssenates R 4/2000 (ABl. 7./8. Stück, 2000)

Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt. Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.⁴²

(2) Einem Superintendentialausschuss darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates ist.⁴³

(3) Dem Oberkirchenrat A.B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist.⁴⁴

(4) Dem Oberkirchenrat H.B. darf nicht angehören, wer Vorsitzender, Vorsitzende oder Vorsitzstellvertreter oder -stellvertreterin der Synode H.B. ist.

⁴² Aus Art. 71 Abs. 3 der Kirchenverfassung und aus den Kompetenzbestimmungen ergibt sich die Aufsichtspflicht kirchlicher Organe. Da Kontrolle in eigenen Angelegenheiten jedenfalls auszuschließen ist, wurde bei der Kirchenverfassungsnovelle 1999 eine Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen vorgenommen. (ABl. Nr. 265/1999)

⁴³ In diesem Absatz werden die Unvereinbarkeiten auf diözesaner Ebene geregelt. (ABl. Nr. 235/1996)

⁴⁴ In diesem Absatz werden die Unvereinbarkeiten auf gesamtgemeindlicher Ebene geregelt. (ABl. Nr. 235/1996)

Artikel 19. (1) Mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst (Art. 20 Abs. 1), ausgenommen der Dienst als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes- oder Landesebene, auf Gemeindeebene des Bürgermeisteramtes, in Wien auch einer leitenden politischen Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon unberührt ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung.^{45 46}

(2) Bewirbt sich ein Amtsträger oder eine Amtsträgerin der Kirche um eines der dort genannten politischen

⁴⁵ Da politische Funktionäre nicht durch die Entsendungsvorgänge aus den Presbyterien in kirchliche Stellen gewählt werden können, bezieht sich die Vorschrift auch auf berufene Mitglieder (siehe z.B. Art 53 Abs 1 Z 8). (ABl. Nr. 231/2011)

⁴⁶ Siehe die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 5.12.2011 (ABl. Nr. 254/2011), mit der das Inkrafttreten der Regelung bis 2015 verschoben wurde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass politische Funktionäre nicht durch die Entsendungsvorgänge aus den Presbyterien in kirchliche Stellen gewählt werden können. Somit bezieht sich die Vorschrift auch auf berufene Mitglieder (siehe zB Art. 53 Abs. 1 Z. 8).

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung dient der Erhebung und der Prüfung der Lage. Nach dem Jahr 2015 kann die Synode A.B. über die Evaluationsergebnisse beraten und die Bestimmung abändern oder im Sinne der Novelle der Kirchenverfassung beibehalten. Der betroffene Personenkreis ist durch die Art. 18 Abs. 3, 55 Abs. 1 Z. 3 und 76 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung bezeichnet. Auf die weiteren Unvereinbarkeiten in Art. 17, 18, 54, 63 Abs. 3, 70 abs. 6 und 74 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung sei der Vollständigkeit halber hingewiesen. (ABl. Nr. 148/2012)

Mandate, so ruht die kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20.⁴⁷ (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe und die Ausübung eines geistlichen

⁴⁷ Ihrer Bedeutung entsprechend wurde die vor der 2. Session der XI. Generalsynode als Verordnung in Geltung stehende Lektorenordnung als Kirchengesetz (siehe Lektorenordnung VB1) beschlossen. Die bis dahin diese Materie betreffenden Bestimmungen der früheren §§ 110 ff. KV wurden daher entsprechend adaptiert, und zwar so, dass auch der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgesichert wird. Generell für alle öffentlichen kirchlichen Dienste ist nun festgelegt, dass Berufene in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst einzuführen sind und dass durch Kirchengesetze nähere Regelungen für Voraussetzungen, Berufung, Ausübung des Dienstes und die Aus- und Fortbildung zu treffen sind. Bezüglich der Lektorenordnung war mit einer Übergangsbestimmung sichergestellt, dass kein rechtliches Vakuum eintreten konnte. (ABl. Nr. 93/1994)

Amtes, einschließlich der Arbeit als Lektor oder Lektorin, als Religionslehrer oder Religionslehrerin, als Diakon oder Diakonin, als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin und als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, sind öffentlich-kirchliche Dienste.

(2) Zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Pfarrgemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Die Aufgaben der Berufenen sind festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, sofern nicht ein Dienstvertrag auszufertigen ist (Art. 46 Abs. 3 Z. 6, Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 9).⁴⁸

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlich-kirchlichen Dienst berufen sind, erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entscheidet das Presbyterium, in welcher Form ihre Einführung erfolgen soll.⁴⁹

⁴⁸ Siehe auch Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit (VE1)

⁴⁹ Siehe Art. 46 Abs. 1 und Abs. 3 KV; daraus folgt, dass das Presbyterium als Ganzes für alle geistlichen und administrativen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin sind Teil des Presbyteriums. (ABl. Nr. 231/2011)

(4) Für Personen in öffentlich-kirchlichen Diensten gilt die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.⁵⁰

(5) Die Berufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann vom berufenden Organ oder von den berufenden Organen widerrufen werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen. Die Abberufung ist zu begründen.⁵¹

⁵⁰ Diese Vorschrift richtet sich an die Kirche, dafür zu sorgen, dass der Schutz innerkirchlich und in der Öffentlichkeit gewährt wird und gewährt bleibt. Das Protestantengesetz 1961 enthält eine Schutzbestimmung für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen; sie gilt es, in Zukunft zu wahren, wie die Schutzregelungen in anderen Gesetzen (z.B. im Strafprozessrecht). Der Schutz ist noch nicht vollständig, z.B. für andere Personen im öffentlich kirchlichen Dienst. Der Theologische Ausschuss der Synode A.B. bzw. der Generalsynode hat in den Vorberatungen angeregt, über Fragen der Amtsverschwiegenheit und des Beichtgeheimnisses eine gesonderte, allgemeine Diskussion zu führen, die u.U. zu neuen Initiativen betreffend das staatliche Recht führen kann. (ABl. Nr. 231/2011)

⁵¹ Es ist prinzipiell festzuhalten, dass in der Evangelischen Kirche in Österreich zu jedem Wahl- oder Berufungsakt auch der contrarius actus verankert sein muss. In einigen Kirchengesetzen ist es festgelegt, in vielen Fällen nicht. Der Superintendent/die Superintendentin und der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin sind berufende oder mitberufende Organe und daher nicht mehr ausdrücklich und/oder allein zu nennen (siehe Abs 2). (ABl. Nr. 231/2011)

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist durch Kirchengesetze näher zu regeln.⁵²

2. Auszeichnungen

Artikel 21.⁵³ (1) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Kirche A.B. bzw. die Kirche A. und H.B. verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.⁵⁴

(2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

3. Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin

Artikel 22. (1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde. Er oder sie ist der

⁵² Dies ist durch die Ehrenamtsordnung 2010 (VE1.1) erfolgt. Die Regelung für hauptamtliche und nebenamtliche, für Vollzeit- oder Teilzeit-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen findet sich in Abs 2. (ABl. Nr. 231/2011)

⁵³ In der Lutherischen Kirche bestand keine rechtliche Grundlage dafür, zB Persönlichkeiten, die sich außerordentlich um unsere Kirche verdient gemacht haben, den Dank der Kirche durch eine sichtbare Auszeichnung auszudrücken. Hier sollte § 30 (Art. 21 KV) eine verfassungsrechtliche Grundlage bieten. Die konkrete Regelung wird mit einem Kirchengesetz A.B. getroffen. (ABl. Nr. 202/98)

⁵⁴ Siehe Auszeichnungs-Ordnung (III10), Verordnung über die Schaffung eines „Dankeszeichens“ (III11)

III1

zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator oder der Kuratorin vertritt er oder sie die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und ihre Rechte zu wahren.

(3) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen:

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen;
2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde;
3. als amtsführender Pfarrer oder amtsführende Pfarrerin die Leitung des Pfarramtes im Sinne des Art. 46 Abs. 3;
4. die Übernahme rechtmäßig auftragener Aufgaben.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gemäß dem Amtsauftrag in Verkündigung, Lehre, Religionsunterricht und Seelsorge vom Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig.

(5) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer und Pfarrerrinnen tätig sind, so regelt die zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt,

III1

mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist.

4. Übergemeindliche Ämter und Dienste

Artikel 23. (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß Art. 31 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung⁵⁵ bzw. der Amtshandlungsordnung⁵⁶.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. Der Inhaber **oder die Inhaberin** einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.⁵⁷

(4) Pfarrstellen für besondere gesamtkirchliche Aufgaben können errichtet werden:
vom Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B.; vom Oberkirchenrat H.B. im

⁵⁵ Siehe Matrikenordnung (III8)

⁵⁶ Siehe Amtshandlungsordnung (III7)

⁵⁷ Siehe Ausschreibungs-Verordnung 2004 (VA7)

Einvernehmen mit der Synode H.B., bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A. und H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.⁵⁸

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen gemäß Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen gemäß Abs. 3 durch Beschluss der zuständigen Superintendentialversammlung, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen gemäß Abs. 4 durch den Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. durch den Oberkirchenrat H.B. und bei landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A. und H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. zu errichten.⁵⁹

VIII. Die Pfarrgemeinde

1. Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden

⁵⁸ Siehe ABl. Nr. 231/2011, Art. 123 KV.

⁵⁹ Siehe ABl. Nr. 231/2011, Art. 123 KV.

Artikel 24. Bestehende Pfarr- und Teilgemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961⁶⁰, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.⁶¹

Artikel 25. Für Evangelische, die aus einer ausländischen evangelischen Kirche, insbesondere aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, nach Österreich kommen und sich zu einer Personalgemeinde ihrer Sprache, Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen wollen, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. Sonderregelungen zu treffen. Der Entwurf einer Gemeindeordnung ist vorzulegen, die Gemeindeordnung ist vom Oberkirchenrat A. und H.B. zu genehmigen. Sie muss die Grundsätze der Kirchenverfassung und ihre bestimmenden Elemente übernehmen. Der Oberkirchenrat A. und H.B. kann, abweichend von den Erfordernissen gemäß Art. 26, Sonderregelungen treffen und sie vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.^{62 63}

⁶⁰ Siehe Protestantengesetz (IB3)

⁶¹ Die Absätze 2 und 3 werden in die Artikel 26 und 31 verschoben. (ABl. Nr. 188/2010)

⁶² Für jede solche Regelung ist die Zustimmung der Kirchenpresbyterien vorgesehen, weil mit der Schaffung von Personalgemeinden das existierende System der lückenlosen Erfassung durch territorial definierte Gemeinden strukturell überlagert wird. Es ist vorgesehen, dass jedenfalls der Entwurf einer

Artikel 26.⁶⁴ (1) Über die Errichtung neuer Pfarr- und Teilgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B., bei Personalgemeinden gemäß Art. 25 der Oberkirchenrat A. und H.B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde (Art. 30), auf Vereinigung von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden sowie auf Auflösung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden kann sowohl von den Gemeindemitgliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung äußern, durch Vermittlung ihres Presbyteriums als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuss A.B. oder beim

Gemeindeordnung vorzulegen ist. Damit soll ermöglicht und sichergestellt werden, dass jede dieser Personalgemeinden sich intern so organisieren kann, wie sie das möchte bzw. bisher schon getan hat.

Schließlich soll der Oberkirchenrat die Möglichkeit erhalten, Sonderregelungen vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig zu machen, in denen zB die Fragen der Besoldung des Pfarrers bzw. anderer Mitarbeiter und die Zuordnung zu einer bestimmten Kirche bzw. Superintendenz geregelt werden können. Zwischenkirchliche Vereinbarungen und Sonderregelungen erscheinen jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Einhaltung der dort getroffenen Festlegungen auch überprüft bzw. kontrolliert wird. (ABl. Nr. 192/1994)

⁶³ Siehe ABl. Nr. 231/2011, Art. 123 KV.

⁶⁴ Siehe ABl. Nr. 231/2011, Art. 123 KV.

Oberkirchenrat H.B. eingebracht werden. In den Superintendenzen A.B. kann auch der Superintendentialausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung stellen.

(3) Der Antrag auf Errichtung einer Pfarr- oder Teilgemeinde hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; der Bedarf kann insbesondere mit topografischen und verkehrstechnischen oder mit langfristigen demografischen Erwägungen oder mit einer 1500 Personen übersteigenden Zahl von Mitgliedern der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde begründet werden;
2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;
3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines

III1

besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, welche die neue Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;
5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle;
6. die Stellungnahme des Superintendentialausschusses A.B.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch mehrere Superintendentenzen berührt, so

III1

ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

(6) Bei der Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

(7) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(8) Wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs. 3 Z. 1 und 2, den Bestand der Pfarrgemeinde⁶⁵ nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Superintendentialausschuss A.B. mit Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. bzw. durch den Oberkirchenrat H.B. vorzunehmen. Die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs. 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen

⁶⁵ „oder Teilgemeinde“ fehlt, um keinen Widerspruch zu Art. 30 Abs. 1 hervorzurufen. (ABl. Nr. 188/2010)

Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.

2. Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden

Artikel 27. (1) Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden erfolgen, abgesehen von Vereinigungen, Auflösungen oder Neuerrichtungen, durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von Ortsgemeinden (Umpfarrung).

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist nach Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitglieder die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindemitglieder erforderlich. In der Befragung ist auf die Möglichkeit eines Wahlgemeindeantrages ausdrücklich hinzuweisen. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindemitgliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird,

dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendentialausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen; die betroffenen Pfarrgemeinden genießen Parteistellung.⁶⁶

(5) Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche A.B. der zuständige Superintendentialausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A.B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.⁶⁷

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von Ortsgemeinden,

⁶⁶ Gegen den Bescheid auf Änderung der Gemeindegrenzen ist damit sowohl das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an den Oberkirchenrat A.B. bzw. die Synode H.B. zulässig, wie auch das außerordentliche Rechtsmittel, den Revisionsssenat anzurufen. Durch die Kirchenverfassungsnovelle 1997 wurde jedoch nicht das Verfahren in dem Fall, dass die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen betrifft, verändert. (ABl. Nr. 218/1997)

⁶⁷ Das in Abs. 4 beschriebene Verfahren ist nicht zulässig in dem Fall, dass die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen betrifft. (ABl. Nr. 218/1997)

nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss A.B. erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A.B. vorzulegen. Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche H.B. der Oberkirchenrat H.B. durch Bescheid.

(8) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei der Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden.

Artikel 28. (1) Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A.B., H.B. oder A. und H.B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H.B. zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A.B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss A.B. und durch den Oberkirchenrat A.B., in der Evangelischen Kirche H.B.

durch den Oberkirchenrat H.B. bzw. **durch den Oberkirchenrat** A. und H.B. bedarf.⁶⁸

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Pfarrgemeinde A.B. oder H.B. in A. und H.B. die Gemeindegrenzen einer Pfarrgemeinde A.B. oder H.B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. durch den Oberkirchenrat H.B. vom jeweiligen für die betroffene Pfarrgemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art. 27 Abs. 3 vorzugehen.

Artikel 29. (1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde oder des Gemeindeverbandes von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Evangelischen Kirche A.B. die Superintendenz, in der Evangelischen Kirche H.B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Pfarrgemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der

⁶⁸ Die näheren Modalitäten für einen Wechsel der Kirchengliederzugehörigkeit werden durch Verordnung gemäß Art. 114 Abs. 6 Z. 4 KV zu treffen sein. (ABl. Nr. 136/2005)

Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Teilgemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

3. Teilgemeinden

Artikel 30. (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Mitglieder der Pfarrgemeinde zulässig. Sie bedarf der zustimmenden Entscheidung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Nicht zulässig ist die Errichtung, wenn die Zahl der Gemeinemitglieder der Tochtergemeinde 200 Personen unterschreitet oder 1500 Personen überschreitet. Zur Prüfung der Kriterien ist der zuständige Superintendentialausschuss berufen. Die Bestimmungen der Art. 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden. Die Errichtung muss zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Tochtergemeinde auf weniger als 50 Personen, ist die Tochtergemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung aufzulösen und mit der Muttergemeinde oder mit einer anderen Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde zu vereinen. Die Auflösung einer Tochtergemeinde führt zur Auflösung der

Muttergemeinde, wenn nur eine Tochtergemeinde besteht. Die Muttergemeinde ist demnach als neue Pfarrgemeinde zu errichten. Für die Durchführungsmaßnahmen sind die betroffenen Presbyterien, gegebenenfalls gemeinsam, verantwortlich.⁶⁹

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Art. 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem

⁶⁹ Wenn die Zahl 1500 überschritten wird, ist nicht die Errichtung einer Teilgemeinde, sondern die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde zu erwägen. (ABl. Nr. 188/2010)

Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

4. Gemeindeverbände

Artikel 31. (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können **Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden** Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung. **Gemeindeverbände besitzen in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie können aber erforderlichenfalls die Stellung einer**

selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (Abs. 6).^{69a}

(2) Die Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen. Auf den Beitritt zu bestehenden Gemeindeverbänden sind Art. 26 und 31 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. In der Evangelischen Kirche A.B. ist die **vorherige** Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei **Gemeindeverbänden von** Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H.B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt, **vorbehaltlich Abs. 6 Z. 1 lit. c,** einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

^{69a} Es soll verdeutlicht werden, dass Gemeindeverbände sowohl ohne eigene Rechtspersönlichkeit (was der Regelfall ist) als auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, als selbstständige Körperschaft, gebildet werden können. (ABl. Nr. 110/2013)

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder über Antrag des Superintendentialausschusses durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Vor einer solchen Antragstellung durch den Superintendentialausschuss sind die betroffenen Presbyterien zu hören. Alle genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, wobei in den Fällen der Beschlussfassungen durch die Presbyterien der Superintendentialausschuss zu hören ist. In der Evangelischen Kirche H.B. tritt an die Stelle des Antrags des Superintendentialausschusses bzw. des Beschlusses der Superintendentialversammlung der Beschluss des Oberkirchenrates H.B.

(6) Sofern ein Gemeindeverband eine selbstständige Körperschaft ist, gelten für ihn, zusätzlich zu den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, folgende Bestimmungen:^{69b}

^{69b} Da ein Gemeindeverband mit dem Status einer selbstständigen Körperschaft in der Regel umfangreichere Aufgaben zu erfüllen und demgemäß mehr Verantwortung (auch finanziell) zu tragen hat als ein „einfacher“ Gemeindeverband, scheinen zusätzliche Gremien

1. In der Gemeindeverbandsordnung sind jedenfalls vorzusehen:
 - a) ein Verbandsname, der den Verbandszweck sowie die Stellung als selbstständige Körperschaft erkennen lässt, allenfalls verbunden mit einer Kurzform;
 - b) eine genaue Darstellung des Verbandszwecks;
 - c) ein Verbandsausschuss, der aus hierfür gewählten Vertretern aller Verbandsgemeinden besteht sowie ein aus dem Kreis des Verbandsausschusses gewählter Vorstand, der den Gemeindeverband nach außen vertritt;
 - d) Bestimmungen über Aufgabenverteilung bzw. Zusammenwirken von Verbandsausschuss und Verbandsvorstand;
 - e) Bestimmungen über die von den Verbandsgemeinden zu entsendenden Vertreter in sinngemäßer Anwendung des Art. 34;

bzw. Bestimmungen, wie in Art. 31 Abs. 6 vorgeschlagen, notwendig.

Die in lit. e vorgesehene sinngemäße Anwendung des Art. 34 bezieht sich u. a. auf die Funktionsperiode und die Zahl der Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen, die im Gemeindeverband tätig werden.

Lit. g betrifft die freiwillige Auflösung eines Gemeindeverbandes; die zwangsweise Auflösung regelt Art. 40 der Kirchenverfassung.

Die Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses (Art. 31 Abs. 6 Z. 2) orientiert sich – nicht so detailliert – an Art. 42 Abs. 7 Kirchenverfassung betreffend die Mitteilungspflichten hinsichtlich der in das Presbyterium Gewählten. (ABl. Nr. 110/2013)

f) eine dem jeweiligen Zweck dieses Gemeindeverbandes entsprechende, jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 41 sinngemäß erfüllende Rechnungsprüfung sowie

g) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes.

2. Die Zusammensetzung des Vorstandes eines derartigen Gemeindeverbandes ist überdies dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Übergangsbestimmung:

Bereits bestehende selbstständige Körperschaften, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 6 erfüllen, haben bis 30. Juni 2015 die allenfalls notwendigen Anpassungen der Verbandsordnungen vorzusehen.

5. Die Gemeindeordnung

Artikel 32. (1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.⁷⁰

⁷⁰ Seit der Kirchenverfassung 1864/66 ist es den Gemeinden freigestellt, „innerhalb der Grenzen der Kirchenverfassung ein aus ihren besonderen Verhältnissen und ihren bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Lokalstatut aufzustellen. Solche

(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B.⁷¹

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarrer oder Pfarrerinnen tätig sind;
3. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Evangelischen Kirche A.B., der in der Regel dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin kraft Amtes obliegt, dem Kurator oder der Kuratorin übertragen wird;
4. wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll;
5. wenn eine Personalgemeinde errichtet wird (Art. 25).

(4) Im Falle des Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeindeordnung Bestimmungen über die Auflösung oder Vereinigung von Teilgemeinden vorzusehen. Für diese Fälle ist insbesondere festzulegen, wem das etwa vorhandene

Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenrates.“ (ABl. Nr. 218/1997)

⁷¹ Abs. 2 soll sicherstellen, dass auch Änderungen der Gemeindeordnung der Genehmigung des Superintendentialausschusses bedürfen. (ABl. Nr. 188/2004)

Vermögen zu übertragen ist und wer offene Verpflichtungen zu übernehmen hat.⁷²

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z. 4 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung und der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses und der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B.

6. Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum

Artikel 33. (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, besorgt werden.

⁷² Das jegliche Fehlen von Regeln für den Austritt aus einem Verband bzw. dessen Auflösung hat zu Schwierigkeiten geführt, die zwar durch Analogieschlüsse aufgefangen werden, aber nicht wirklich befriedigend gelöst werden konnten. Abs. 4 soll Unklarheiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vermeiden helfen. Bestehende Verbandsgemeindeordnungen werden entsprechend zu ergänzen sein. (ABl. Nr. 188/2004 und 188/2010)

(2) In jeder Pfarrgemeinde kann für die Diskussion grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Pfarrgemeinde durch das Presbyterium oder die Gemeindevertretung von Fall zu Fall ein Gemeindeforum einberufen werden. Das Gemeindeforum ist einzuberufen, wenn es mindestens 5 % der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde verlangen. Es ist öffentlich. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde sind zu dem Gemeindeforum in einer ortsüblich wirksamen Form einzuladen; darüber hinaus können interessierte Personen, die nicht Mitglieder der Pfarrgemeinde sind oder die nicht der evangelischen Kirche in Österreich angehören, an dem Gemeindeforum auf Grund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen besitzen das Rederecht; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde. Anregungen und Vorschläge des Gemeindeforums sind den jeweils zuständigen kirchlichen Einrichtungen oder den Organen der Pfarrgemeinde zur Beratung zu übermitteln. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung betreffend die Gemeindevertretung sinngemäß.⁷³

⁷³ (1) Die Gemeindeversammlung entspricht der Gemeindevertretung und ist analog geregelt. Das Gemeindeforum ist eine außerordentliche Veranstaltung; sie findet weder regelmäßig noch für die Erledigung der Angelegenheiten der Gemeindevertretung

Artikel 34. (1) Die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 20 bis 50 zu betragen.

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art. 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. in der Evangelischen Kirche H.B. dem Oberkirchenrat H.B. mitzuteilen. Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen bedarf

statt. Sie dient vielmehr der Beratung von Grundsatzfragen, zu denen auch Außenstehende beitragen können und beitragen sollen.

(2) Auch wenn ein Gemeindeforum nur Anregungen geben kann, sind diese Anregungen gemäß der Kirchlichen Verfahrensordnung zu beraten, zu beschließen und zu protokollieren. (ABl. Nr. 188/2010)

der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder bestimmten Seelsorgesprengeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B.

(5) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 festgelegte Zahl, so sind in entsprechender Anzahl durch Beschluss der Gemeindevertretung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, Mitglieder der Pfarrgemeinde in die Gemeindevertretung zu berufen; sie müssen die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Eine Nachwahl ist aber dann erforderlich, wenn die Zahl der Berufenen ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung überschreitet.

Artikel 35. (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;

III1

2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder eine zu berufende Vertreterin; für den Fall, dass sich unter den gewählten Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen bereits ein oder eine im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder bestellte Religionslehrerin befindet, entfällt das Erfordernis der Berufung eines weiteren Religionslehrers oder einer weiteren Religionslehrerin;
5. die gemäß Art. 39 Z. 13 berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen;⁷⁴

in der Evangelischen Kirche A.B. ferner

6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss

⁷⁴ Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung. (ABl. Nr. 188/2010)

III1

- genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
7. im Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.⁷⁵

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

Artikel 36. (1) Die Namen der gewählten und allenfalls berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H.B. mitzuteilen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei

⁷⁵ Mehrfach wurde gewünscht, die ins Ehrenamt Ordinierten in die Mitverantwortung in Presbyterium und Gemeindevertretung einzubeziehen, was mit der Kirchenverfassungsnovelle 2002 durchgeführt wurde. (ABl. Nr. 193/2002)

haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers **oder der amtsführenden Pfarrerin** folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“⁷⁶

Artikel 37. Das Amt eines gewählten und berufenen Mitglieds der Gemeindevertretung erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung⁷⁷;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit ;
7. in den Fällen des Artikel 16 Abs. 6.

Artikel 38. (1) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art. 43) ist zugleich der oder die

⁷⁶ Das nun für Gemeindevertreter vorgesehene Gelöbnis entspricht wörtlich jenem, das nach § 77 der KV 1891 die neugewählten Presbyter in die Hand des Pfarrers zu leisten hatten. (ABl. Nr. 136/2005)

⁷⁷ Darunter werden u. a. auch alle Formen der Sachwalterschaft verstanden. (ABl. Nr. 188/2010)

Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art. 33 Abs. 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom amtsführenden Pfarrer, der amtsführenden Pfarrerin (Administrator, Administratorin) oder vom Kurator bzw. von der Kuratorin verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in der Gemeindevertretung und im Presbyterium gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 39. (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;
2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art. 30 Abs. 2); allenfalls ist in der Gemeindeordnung zu regeln, wie einzelne Aufgaben des Pfarramtes in den Teilgemeinden wahrgenommen werden sollen (Art. 32 Abs. 3 Z. 1);
4. die Behandlung der Jahresberichte des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin, der übrigen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der eingesetzten Arbeitskreise;

III1

5. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
6. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
7. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
8. die Errichtung und Auflassung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde;
9. die Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
11. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
12. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden; die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftsverträge;
13. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter oder Ehrenkurator bzw. Ehrenpresbyterin oder Ehrenkuratorin;
14. die Wahl von bis zu drei von der Gemeindevertretung berufenen, insbesondere fachlich qualifizierten

III1

Mitgliedern der Pfarrgemeinde, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinde beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B. oder des Oberkirchenrates A.B. gemäß den Vorschriften der Kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H.B.

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht. Bei Vorliegen einer uneingeschränkten Unbedenklichkeitsbestätigung durch Wirtschaftstreuhänder und -treuhänderinnen, Notare und Notarinnen oder Rechtsanwälte und -anwältinnen kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(6) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Artikel 40. (1) Eine Gemeindevertretung und/oder ein Verbandsausschuss gemäß Art. 31 können vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) In diesen Fällen ist vom zuständigen Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. aus drei vom Oberkirchenrat H.B. bestellten Gemeindegliedern besteht. Er hat alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der

Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind, sind die Bestimmungen des Art. 40 sinngemäß anzuwenden.

7. Rechnungsprüfung

Artikel 41.⁷⁸ (1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer oder eine der Rechnungsprüferinnen muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehören oder angehört haben oder dem nach Art. 17 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis zuzuzählen sein. Für Pfarrgemeinden, die in zwei aufeinander folgenden Jahren im ordentlichen Haushalt mehr als € 500.000,- an laufenden Einnahmen, ausgenommen die

⁷⁸ Die Finanzkommission hatte sich in mehreren Sitzungen mit dieser Problematik befasst und eine Richtlinie verfasst. (ABl. Nr. 193/2002)

abgeführten Kirchenbeiträge, im Rechnungsabschluss aufweisen, sind zur Rechnungsprüfung qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Sie sind nachweislich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu verpflichten.

(3) Sofern keine externen qualifizierten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen tätig sind, haben Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(4) Sind qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen bestellt worden, übernehmen die gewählten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die Aufgabe der begleitenden Kontrolle.⁷⁹

8. Das Presbyterium

Artikel 42. (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

⁷⁹ Externe Rechnungsprüfungen leisten bezahlte oder ehrenamtlich tätige Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater. Der Begriff „begleitende Kontrolle“ bedeutet die laufende Kontrolle des Rechnungswesens. (ABl. Nr. 188/2010)

1. die geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen der Pfarr- oder Teilgemeinde, unabhängig von der Vorschrift des Art. 17;
2. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
in der Evangelischen Kirche A.B. ferner
3. die zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
4. die im Ehrenamt Ordinierten für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen von der Altersbegrenzung genehmigen.

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Superintendentialausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. erteilen.

III1

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist.

(5) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitglieder vier bis acht zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder sechs bis 16 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(6) Das Presbyterium in der Evangelischen Kirche H.B. kann in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied zusätzlich, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.⁸⁰

(7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der in das Presbyterium Gewählten sind in der Evangelischen Kirche A.B. dem Superintendenten und von diesem dem

⁸⁰ Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung. (ABl. Nr. 188/2010)

III1

Oberkirchenrat A.B., in der Evangelischen Kirche H.B. dem Oberkirchenrat H.B. zu berichten; die Namen sind in der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(8) Die gewählten Presbyter und Presbyterinnen sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

Artikel 43. (1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, konstituiert das Presbyterium und führt die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur erfolgten Wahl des oder der Vorsitzenden oder des Kurators oder der Kuratorin; es leitet die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden bzw. des Kurators oder der Kuratorin.⁸¹

(2) In der Evangelischen Kirche A.B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator oder der Kuratorin, bei seiner oder ihrer Verhinderung dem Kuratorstellvertreter oder der -stellvertreterin bzw. vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Mitglied des Presbyteriums übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen gemäß Art. 22 Abs. 1.

(3) In der Evangelischen Kirche H.B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren

⁸¹ Siehe beispielsweise Art. 32 Abs. 3 Z. 3. (ABl. Nr. 231/2011)

Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die -stellvertreterin, bei dessen **oder deren** Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

Artikel 44. (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder einer gewählten Presbyterin erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art. 16 Abs. 6.

(2) Gewählte Presbyter **oder** Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktion **beziehungsweise** das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von **14** Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des **Presbyteriums kann** auf Antrag der **Gemeindevertretung vom** zuständigen Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H.B. **aus wichtigem Grund als Presbyter oder Presbyterin** abberufen werden. **Weiters kann der**

zuständige Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H.B. auf Antrag des Presbyteriums einen Kurator oder eine Kuratorin oder einen sonstigen Funktionsträger oder eine sonstige Funktionsträgerin des Presbyteriums aus wichtigem Grund von seiner bzw. ihrer Funktion unter Beibehaltung des Amtes als **Presbyter oder Presbyterin entheben.** **Der** Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein. **Die betroffene Person ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.**^{81a}

(3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters oder der ausgeschiedenen Presbyterin durchzuführen.

^{81a} Die frühere Regelung sah eine Antragsberechtigung sowohl der Gemeindevertretung wie auch des Presbyteriums sowohl für die Abberufung eines Mitglieds des Presbyteriums als auch für die Funktionsenthebung des Kurators oder der Kuratorin vor. Dies entsprach nicht dem Prinzip, dass Abberufungen oder Enthebungen nur von jenen Gremien vorgenommen werden sollten, welche die betroffenen Personen in ihr Amt oder in ihre Funktion gewählt haben. Dies wird mit der nunmehrigen Regelung korrigiert. Bei dieser Gelegenheit wurde das Vorliegen eines wichtigen Grundes als Voraussetzung für eine Abberufung oder Enthebung eingefügt, weiters wird eine Funktionsenthebung auch für weitere Funktionen im Presbyterium vorgesehen. Um Unklarheiten bei Abstimmungsvorgängen zu vermeiden, wird ausdrücklich die Stimmberechtigung der betroffenen Person erwähnt. (ABl. Nr. 3/2015)

Artikel 45. (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen; mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden. Wird eine dieser Stellen vakant, ist sie unverzüglich nachzubesetzen.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Sitzung des Presbyteriums Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie zB außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, Kirchenmusik sowie Religionsunterricht und Angelegenheiten evangelischer Schulen behandelt, soll ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(4) Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem oder einer der Pfarrer oder Pfarrerrinnen (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

Artikel 46. (1) Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art. 1 verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarr- oder Teilgemeinde. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den amtsführenden Pfarrer oder für die amtsführende Pfarrerin bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen.

III1

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Pfarr- und Teilgemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Superintendentialversammlung bzw. zur Synode H.B.;
4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde, soweit sie nicht dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde und der Teilgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H.B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die von der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der

III1

Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;

3. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;⁸²
6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B. bedürfen;
7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);

⁸² Siehe Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (IV6.1)

8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;
9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;
10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinde;
11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde;
12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.

(4) Das Presbyterium kann in einer Geschäftsordnung für die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensvollzüge im Sinne des Art. 1, Arbeitszweige bestimmen (Art. 45 Abs. 2), für die es Referate vorübergehend oder auf Dauer einrichtet und mit persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde oder anderen fachlich qualifizierten Personen besetzt.

Artikel 47. (1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder

gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen bzw. weiterhin gesetzeswidrig verfahren, so hat der zuständige Superintendentialausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H.B. einem vom Oberkirchenrat H.B. namhaft zu machenden Mitglied des Presbyteriums einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. an Stelle des Presbyteriums und, ausgestattet mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes, einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitz und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche

H.B. aus drei bis sechs Vertretern oder Vertreterinnen bzw. anderen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Artikel 48. (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmtes abzugrenzendes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin errichtet werden. Die Errichtung einer Predigtstation gilt für eine Funktionsperiode. Ein halbes Jahr vor ihrem Ende ist darüber neu zu beschließen.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. durch den Landessuperintendenten oder durch die Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Artikel 49. (1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht

der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden sind.⁸³

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Pfarr- oder Teilgemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art. 42 Abs. 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der

⁸³ Um das Nominierungsrecht der Betroffenen sicherzustellen, sind die Bestimmungen für die Wahl der Gemeindevertretung anwendbar gemacht worden. (ABl. Nr. 202/1998)

Erledigung einer Pfarrstelle sowie der **oder die** zur geistlichen Versorgung der Predigtstation **zugeteilte** geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

(5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten **oder** der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H.B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

IX. Die Superintendenz A.B.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50. (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A.B. muss einer Superintendenz zugehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der

Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H.B. zur Kirche A.B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Artikel 51. (1) Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Superintendenzen erfolgt über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung durch Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

Artikel 52. (1) Die Gebietsänderung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarr- oder Teilgemeinden erfolgt durch das Kirchenpresbyterium A.B. Hiezu bedarf es eines Antrags aller beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags eines dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentialversammlung

2.1 Zusammensetzung

Artikel 53.⁸⁴ (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent oder die Superintendentin;
2. der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete des geistlichen und des weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den ihr angehörenden geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen bzw. aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde wählt, sofern diese für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder bereits waren;⁸⁵
4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
5. wenn in der Superintendentenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von der Fakultät zu

⁸⁴ Mit Art. 53 Abs. 3 KV werden einerseits die Gemeinden fremder Sprache und Herkunft gemäß Art. 25 KV formell als Mitglieder eingebunden, andererseits wird sichergestellt, dass Fachinspektoren, Werkevertreter usw. auch dann Mitgliedstatus haben, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 durch stimmberechtigte Abgeordnete vertreten sind. Auch als Mitglieder mit beratender Stimme haben ihnen allen Einladung und Tagesordnung zuzugehen und sie haben Rede- und Antragsrecht. (ABl. Nr. 81/2005)

⁸⁵ Die Kirchenverfassung folgte dem Prinzip der „Hinaufwahl“. (ABl. Nr. 226/1997) Die Neufassung geht vom Prinzip der „Filterierung“ aus, nach dem gewählt werden kann, wer Presbyter ist oder wenigstens eine Periode war. (ABl. Nr. 81/2005)

entsendender Abgeordneter oder eine zu entsendende Abgeordnete aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie;

6. in Superintendentenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulerhalters;
7. ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen; ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;⁸⁶
8. bis zu drei von der Superintendentialversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen müssen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht in allen, auch vertraulichen Abschnitten der Superintendentialversammlung teilzunehmen.⁸⁷

⁸⁶ Siehe Wahlordnung (III3.1) betreffend die Wahl dieser Vertreter und Vertreterinnen. Die Funktion erlischt nicht bei Karenz, sondern wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mehr vollzeit- oder teilzeitangestellt oder tätig ist. (ABl. Nr. 231/2011)

⁸⁷ Abs. 2 nimmt die durchgehend feststellbare Praxis auf. (ABl. Nr. 136/2005)

III1

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art. 25, die in der Superintendenz ihren Sitz haben;
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger oder -seelsorgerinnen;
3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht;
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers oder jeder Rechtsträgerin der Diakonie Österreich, von dem Einrichtungen in der Superintendenz geführt werden;
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission;
6. der oder die Zuständige für die Militärseelsorge; bei einer Zuständigkeit über die Grenzen einer Superintendenz hat eine Festlegung für eine der Superintendenzen zu erfolgen;
7. Synodale der Superintendenz, die nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind.

(4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Die Gesamtzahl der

III1

geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen dieser Bereiche jedenfalls zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit und insbesondere die Tätigkeit der Superintendentialversammlung zu berichten.

Artikel 54. Zu weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie Abs. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendenz, der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche A. und H.B. in einem

Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.⁸⁸

2.2 Aufgaben

Artikel 55. (1) Die Superintendentialversammlung wählt:

1. den Superintendenten oder die Superintendentin auf die Dauer von zwölf Jahren;
2. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung, ferner
3. für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - a) zwei Superintendentenstellvertreter oder Superintendentenstellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin.

⁸⁸ In diesem Artikel werden die Unvereinbarkeiten auf diözesaner, gesamtgemeindlicher und landeskirchlicher Ebene geregelt. (ABl. Nr. 235/1996)

Ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis entsteht z.B. durch Anstellung oder durch dauernde Dienstleistungen, die, wenn sie entfielen, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftslage der betroffenen Person führen. (ABl. Nr. 188/2010)

Diese tragen die Amtsbezeichnung „Senior“ oder „Seniorin“;⁸⁹

- b) zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin entsprechend der Zahl der Seniorate;
- c) weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 1);
- d) die Delegierten für die Synode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5;
- e) zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; einer oder eine der beiden darf nicht Mitglied der Superintendentialversammlung sein;
- f) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die in lit. a, b, c angeführten Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 5).*

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendentenz und in den Pfarr- und

⁸⁹ Im Begutachtungsverfahren wurde für die Bezeichnung „Senior/Seniorin“ der Name „Dekan/Dekanin“ vorgeschlagen. Der Grund liegt in der umgangssprachlichen Bedeutung des Wortes „Senior“. Auf Antrag des Theologischen Ausschusses der Generalsynode bzw. der Synode A.B. wird über die Bezeichnung „Senior“ später beraten werden. (ABl. Nr. 231/2011)

* Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung. (ABl. Nr. 57/2015)

III1

- Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichts;
2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung oder die Geschäftsordnung im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Z. 2;
 3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und
 4. des Superintendentialausschusses;
 5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A.B. und H.B. sowie des Oberkirchenrates A. und H.B.;
 6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
 7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen;
 8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendentenz;
 10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendentenz einschließlich ihrer Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen und die Entlastung des Superintendentialausschusses;
 11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
 12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

III1

13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Aufsichtsbeschwerden wegen Verletzung der den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A.B. gewährleisteten Rechte;
14. die Kenntnisnahme der Berichte aus der Synode A.B. und der Generalsynode;
15. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B.

(4) Sofern eine externe qualifizierte Rechnungsprüfung beauftragt wird, erfüllt sie die Funktion jenes Rechnungsprüfers oder jener Rechnungsprüferin, der oder die der Superintendentialversammlung nicht angehört.

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Artikel 56. (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die

dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über Beschluss des Superintendentialausschusses, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin; darüber ist der Oberkirchenrat A.B. zu informieren. Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung allen ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 57. (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen bzw. eine oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Entsendung der Mitglieder zu prüfen, allenfalls bei gewählten Mitgliedern die Wahlberichte einzusehen. Im Zweifelsfalle hat darüber endgültig die Superintendentialversammlung zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des oder der Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Artikel 58. (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;

III1

3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A.B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A.B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen;
6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendentenzen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 59. (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen in der Regel verschiedenen Pfarrgemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

III1

3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen haben bis längstens drei Monate nach ihrer Wahl verbindlich zu erklären, ob sie aus den Presbyterien, denen sie angehören, ausscheiden wollen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung.

3. Der Superintendentialausschuss

Artikel 60. (1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. c* bilden den Superintendentialausschuss. Die Superintendentialordnung legt für ihre Amtsperiode die Zahl dieser Berufenen verbindlich fest. Einzelne Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen nach Möglichkeit über wirtschaftliche, bauliche und/oder rechtliche Fachkenntnisse verfügen.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

* Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung. (ABl. Nr. 57/2015)

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel am Sitz der Superintendentur; er kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

(5) Die Superintendentialversammlung kann für jedes in Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. a, b, c genannte weltliche und geistliche Mitglied des Superintendentialausschusses einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. Er oder sie vertritt das entsprechende Mitglied des Superintendentialausschusses mit allen Rechten und Pflichten nur bei Verhinderung, die bereits länger als sechs Wochen andauert oder bei deren Beginn bereits feststeht, dass sich die Verhinderung über mehr als sechs Wochen erstrecken wird (wie Karenz, Beurlaubung), oder bei Erledigung des Amtes.*

* Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung.

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung (Art.55 Abs. 1 Z. 3, 60 Abs. 1) werden für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Superintendentialversammlung für den Superintendentialausschuss zwei Senioren/Seniorinnen, zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin gewählt, allenfalls – aufgrund einer Superintendentialordnung – weitere geistliche und weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses.

Superintendentialausschüsse, die von der Möglichkeit der Wahl weiterer weltlicher oder geistlicher Mitglieder des Superintendentialausschusses gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. c KV in ihrer Superintendentialordnung nicht Gebrauch machen, können – wie sich in einem gegenständlichen Fall nunmehr ereignete – vor dem Problem stehen, dass die zwei Senioren/Seniorinnen infolge Karenz und/oder längerfristigen Erkrankungen mehr als sechs Wochen nicht zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist im gegenständlichen Fall auch die Möglichkeit der Beurlaubung von Superintendentialkurator/in und dessen/deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, aber auch Erkrankungen.

Diese Situationen können dazu führen, dass ein kleiner Superintendentialausschuss A.B. nicht mehr beschlussfähig ist, vor allem aber – derzeit aktuell -, dass der/die Superintendent/in überhaupt keinen Vertreter bzw. keine Vertreterin geistlichen Standes hat, daher – bei längerfristigen Verhinderungen beider Senioren/innen – nicht auf Urlaub gehen und auch selbst nicht länger erkranken darf.

Im Hinblick auf diese Situation wurde im Rahmen einer ausführlichen Beratung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 3. Feber 2015 Übereinstimmung gefunden, dass Superintendentialversammlungen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, für Mitglieder – ausgenommen Superintendent/in, Superintendentialkurator/in – Stellvertreter/innen jeweils wählen zu können, die allerdings nur bei einer mehr als sechswöchigen Verhinderung bzw. voraussichtlich sechswöchigen Verhinderung oder Vakanz die Vertretung wahrzunehmen haben. Diesbezüglich wurde bewusst eine von Art. 94 Abs. 2 KV (stellvertretende Oberkirchenräte/innen) abweichende Regelung gewählt. Die Bestimmung des Art. 60 Abs. 5 KV ist überdies nur eine „Kann“-Bestimmung.

Die Änderung in Art. 60 Abs. 1 KV beseitigt einen Redaktionsfehler. Im Zusammenhang damit, dass in einem konkreten Superintendentialausschuss A.B. derzeit längerfristig die beiden einzigen Senioren/Seniorinnen verhindert sind und in diesem

Artikel 61. (1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen; er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;
- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendentenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

- a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz:
 1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle in der Superintendentialversammlung; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
 2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen

Superintendentialausschuss keine zusätzlichen geistlichen oder weltlichen Mitglieder gewählt wurden, war es notwendig, diese Novellierung der Kirchenverfassung im Bereich der Superintendentialausschüsse als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu erlassen. (ABl. Nr. 57/2015)

- untereinander oder mit einzelnen Gemeindemitgliedern;
3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchengliederung betreffenden Angelegenheiten;
4. die Verhandlung über die Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
6. die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;
7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen unter Beachtung der Kirchlichen Bauordnung;
9. die Genehmigung von entgeltlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Abs. 1 lit. a);

III1

2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
4. die Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendentenz, wie insbesondere Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;
6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung oder Zuordnung), die auf Grund der Superintendentialordnung berechtigt sind, Vertreter und Vertreterinnen weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 6).

c) hinsichtlich der Pfarrstellen:

1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Bestellungen.⁹⁰

d) hinsichtlich der Geschäftsführung der Superintendentenz:⁹¹ die Überwachung der

⁹⁰ Dies schließt die gegenläufige Akte ein. (ABl. Nr. 231/2011)

⁹¹ Diese Zuständigkeit entspricht jener des Aufsichtsrates gemäß § 95 AktienG. (ABl. Nr. 188/2004)

III1

Geschäftsführung: Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Artikel 62. (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem bzw. einer oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, dessen oder deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein. Sie nehmen an den Beratungen des Superintendentialausschusses und der Superintendentialversammlung ohne Stimme teil.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A.B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A.B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Der Superintendent oder die Superintendentin

Artikel 63. (1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentalkurator oder die Superintendentalkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Bei seinem bzw. ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf die bisherigen Amtsstellen in und außerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich zu verzichten.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem

Superintendentialausschuss, eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er oder sie sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Artikel 64. (1) Das Amt des Superintendents oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A.B. und die Superintendentialversammlung anerkennen müssen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden und falls noch kein Anspruch auf Ruhegenuss gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Evangelischen Kirche A.B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Kirchenpresbyteriums A.B. vom Oberkirchenrat A.B.

abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

Artikel 65. (1) Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendentenz. Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendenten bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlagen der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;

4. die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung;
5. die Betreuung der Studierenden der Superintendentenz, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu treten;⁹²
6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;
8. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und zur Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind; ferner die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
11. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

⁹² Die Betreuung der Studierenden ist eine wesentliche Aufgabe der Superintendenten und des Oberkirchenrates. (ABl. Nr. 93/1994)

III1

12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
14. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;⁹³
15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendenz, wobei die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen in **seinem** **oder** ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;
16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen mehrerer Pfarrgemeinden;
17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;

⁹³ Alle anderen Ermächtigungen und Bestätigungen („vocatio“, im katholischen Kirchenrecht „missio canonica“ genannt) erteilt der Oberkirchenrat A. und H.B. (ABl. Nr. 231/2011)

III1

18. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und den ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte, die Erhaltung des Friedens unter den Pfarrgemeinden der Superintendenz.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bzw. mit ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner oder ihrer Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlungen verantwortlich.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5. Die Senioren und Seniorinnen

Artikel 66. (1) Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der Superintendenz in der Superintendentialordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat, soweit nicht anders bestimmt ist, den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten. Bei Verhinderung aller Senioren bzw. Seniorinnen ist, sofern nicht anders bestimmt, für die Vertretung des Superintendenten oder der Superintendentin das Dienstalter der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Art. 60 Abs. 5) maßgebend.*

6. Die Visitation

Artikel 67. (1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz, in der Regel längstens alle zwölf Jahre⁹⁴, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin, bei Bedarf von weiteren Mitgliedern des Superintendentialausschusses, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Pfarrgemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen, in der Pflege der Kirchenmusik sowie in den diakonischen Einrichtungen der Superintendentenz; ferner über die Amtsführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der

* Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung. (ABl. Nr. 57/2015)

⁹⁴ Die vor der Kirchenverfassungsnovelle 1999 gesetzlich festgelegte Dreijahresfrist für Visitationen konnte in der Regel nicht eingehalten werden. Von der Generalsynode wurde beschlossen, sie durch die realistischere Frist von 12 Jahren zu ersetzen. (ABl. Nr. 265/1999)

Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über die Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz. Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendentenz erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, in Begleitung der Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.

7. Die Superintendentur

Artikel 68. (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentenz. Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Kirchenpresbyterium A.B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendentenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

X. Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten

Artikel 69. (1) Vereine, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts können im Interesse der Evangelischen Kirche in Österreich kirchliche, diakonische oder mildtätige Aufgaben übernehmen oder übertragen erhalten. Ihnen kann auf Antrag die Führung einer der Bezeichnungen „evangelisch“, „evangelisch A.B.“, „evangelisch H.B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“ gestattet werden. Ohne diese Erlaubnis ist die Führung der genannten Bezeichnungen unzulässig und auf dem Rechtsweg zu untersagen.

(2) Mit der Zuerkennung einer der in Abs. 1 genannten Bezeichnungen bringt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber der Einrichtung und gegenüber den

staatlichen Behörden zum Ausdruck, dass sie in der Tätigkeit der Einrichtung einen wichtigen Beitrag zum kirchlichen Leben sieht und dass sie durch den Beitrag der Einrichtung in ihrer eigenen Arbeit unterstützt wird.

(3) Die Zuerkennung der Bezeichnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Kriterien der Zuerkennung nicht mehr vorliegen.

Artikel 70. (1) Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts; sie sind als Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich Unternehmen kraft Gesetzes. Sie stellen organisatorische Ausgliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich dar, mit deren Hilfe kirchliche, insbesondere übergemeindliche, diakonische, missionarische, mildtätige Aufgaben, auch in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wahrgenommen werden.

(2) Mit der Errichtung bringt die Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. Für die Einrichtungen hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses

und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche, ihren Gliederungen und dem betreffenden Werk zu enthalten hat. Diese Ordnung ist je nach der Einrichtung der Zugehörigkeit entweder der Generalsynode oder der Synode A.B. bzw. H.B. zur Genehmigung vorzulegen.⁹⁵

(3) Für Einrichtungen gemäß Abs. 1 sind die staatlichen Gesetze für Unternehmen betreffend die organisatorische Ausgestaltung der juristischen Person, die Leitung und Betriebsführung, die Auflösung und das Liquidationsverfahren subsidiär anzuwenden. Insbesondere ist bei einer jährlichen Ein- und Ausgabenrechnung von über 350.000 Euro oder bei einer konsolidierten Bilanzsumme von über 1,5 Millionen Euro oder bei einer Zahl von über 20 vollzeitäquivalenten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen eine qualifizierte, mit allen erforderlichen Haftungen ausgestattete Geschäftsführung einzusetzen und sind bei sonstiger persönlicher Haftung der Leitungsorgane Wirtschaftstreuhänderunternehmen zur Erstellung und Prüfung der Bilanz zu berufen.

⁹⁵ Die evangelisch-kirchliche „Gemeinschaft“ ist eine für das evangelische Kirchenrecht in Österreich neue Form der Vergemeinschaftung, obwohl bereits mehrere „Gemeinschaften“ in diesem Sinne in Österreich bestehen und erfolgreich tätig sind. Auf die Muster dieser Form in einzelnen deutschen Landeskirchen sei ebenfalls verwiesen. (ABl. Nr. 231/2011)

(4) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt werden kann. Ihre Auflösung hat zu erfolgen, wenn die Nachhaltigkeit nicht mehr gegeben oder nicht mehr anzunehmen ist. Mit dem Auflösungsbeschluss und der nachfolgenden Liquidation verliert die Einrichtung ihre Rechtspersönlichkeit; die zuständige kirchliche Stelle hat die staatliche Behörde über den Dienstweg des Oberkirchenrates A. und H.B. zu verständigen.

(5) Für Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat bzw. die für das Werk zuständige Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich das Aufsichtsorgan. Die Aufsicht betrifft die Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit des Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, der Anstalt oder Stiftung der Kirche. Aufsichtsmittel sind auf der Grundlage von Jahresberichten oder Meldungen insbesondere die Einschau in alle Daten und Unterlagen, die jederzeit und auf Verlangen sofort zu gewähren ist, ferner die Versiegelung der Unterlagen, die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person oder Organisation als Verwaltungskommissar zur Prüfung der Geschäftstätigkeit und der Vorbehalt des zuständigen Oberkirchenrates, bestimmte oder alle Geschäfte der Einrichtung der Kirche vorweg zu genehmigen. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse A.B. und H.B., der Synoden bzw. der Generalsynode wird nicht berührt.

(6) Mitglieder der Oberkirchenräte A.B., H.B. und A. und H.B. dürfen in Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen keine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion übernehmen, können jedoch ohne Stimmrecht mitwirken.

(7) Die Einrichtungen gemäß Abs. 1 regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihrer Ordnungen, im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Eine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. oder A. und H.B. ist ausgeschlossen.

(8) Hinsichtlich der Anerkennung als Werk der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft, als Anstalt oder Stiftung gilt Art. 69 sinngemäß. Das Ansuchen ist bei der Generalsynode im Wege der zuständigen Superintendentur, des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. bzw. A. und H.B. unter Anschluss der die Gründung und Führung regelnden Satzung oder einer Ordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 einzubringen. Die Anerkennung durch die Verleihung einer Bezeichnung gemäß Art. 69 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen erfolgen, wie sie für die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich geschaffenen Einrichtungen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 genannt sind. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden,

wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit das Wohl oder Ansehen der Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. Die Anerkennung und der Widerruf sind mit Bescheid auszusprechen und im Amtsblatt zu verlautbaren.

Artikel 71. (1) Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70, die von der Evangelischen Kirche in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche durch deren Organe. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse der Synode A.B. und H.B. bzw. der Generalsynode bleibt unberührt. Es entsteht oder besteht aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung keine darüber hinausgehende Aufsichtspflicht, Haftung oder sonstige vermögensrechtliche Sicherungspflicht für die Evangelische Kirche oder eine ihrer Gliederungen.

(2) Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. Einrichtungen, die ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig werden, sind zu Berichten an den jeweiligen Superintendentialausschuss verpflichtet. Sie haben Veränderungen in den Organen unverzüglich dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen. Sie haben rechtzeitig von wichtigen

Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. Gerichten der Europäischen Union, den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.⁹⁶

Artikel 72. (1) Für die Mitgliedseinrichtungen der „Diakonie Österreich“ kann der Oberkirchenrat A. und H.B. unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 69 bis 72 mit der „Diakonie Österreich“ Ausnahmen vereinbaren. Der Oberkirchenrat A. und H.B. hat vor Abschluss solcher Vereinbarungen die Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses einzuholen.

(2) Nähere Regelungen für die Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70, insbesondere über das Verfahren der Gründung, über die Kontrolle, die Auflösung und Liquidation sind durch Kirchengesetz zu treffen.

**XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche
(Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)
und
die Evangelisch-Reformierte Kirche
(Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)**

1. Die Synoden

⁹⁶ Siehe Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (IV6.2)

1.1 Allgemeine Bestimmungen⁹⁷

⁹⁷ Erläuterung der neuen Struktur der dritten Ebene:

- Die Synode A.B., in gleicher Weise die Synode H.B., ist der kirchliche Gesetzgeber. Wie alle Gesetzgeber nach dem westlichen Verfassungsdenken hat die Synode noch weitere Aufgaben zu erfüllen; vor allem ist sie Wahlorgan.
- Wenn, wie in der Evangelischen Kirche, das Legalitätsprinzip herrscht, bedarf es der Durchführung der Kirchengesetze (insbesondere durch Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Maßnahmen verschiedener Art); dazu ist der Oberkirchenrat berufen. Er ist in Zukunft, mehr als früher, ein Exekutivorgan; er ist das operative Gremium, Kirchenleitung jedoch nicht mehr allgemein, sondern eingeschränkt im Sinne des Protestantengesetzes 1961 (pro foro externo). Er behält einige seiner Konsistorialagenden, ist aber nur mehr Aufsichtsorgan und nicht mehr Rechtsmittelinstanz.
- Der Synodalausschuss entfällt. Seine gegenwärtigen Agenden, die zum Teil nicht in der Kirchenverfassung verankert waren, und seine Zusammensetzung, die ursprünglich anders als heute gedacht war und praktiziert wurde, werden in Zukunft aufgeteilt: Einerseits auf die (ständigen) Ausschüsse der Synode, andererseits auf das Kirchenpresbyterium, u. U. auch dem Oberkirchenrat. Die Ausschüsse der Synode werden vollgültige Ausschüsse im Sinne der Synodenarbeit; sie werden der Synode zuarbeiten, ihre Vorlagen vorbereiten und daher auch während der Synodensession tagen. Sie werden Zustimmungs- und Antragsrechte erhalten, im Verzugsfall sogar einstweilige Verfügungen anstelle der Synode treffen können (in Rechtsfragen der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen der Theologische Ausschuss, in Finanzfragen der neue Finanzausschuss, bei Querschnittsmaterien zum Teil gemeinsam). Da die Synoden zweimal jährlich tagen werden, werden Fälle der einstweiligen Verfügung so gut wie entfallen. Die Zuständigkeiten des völlig neuen Organs „Kirchenpresbyterium“ hinsichtlich Anhörungen, Zustimmungen oder Ermächtigungen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, folgt einer anderen Systemlogik.

- Der Oberkirchenrat und das neue Kirchenpresbyterium stehen nebeneinander, beide organisationsrechtlich unter der Synode. Sie sind ihr verantwortlich. Wenngleich also beide Durchführungs- und/oder Vorbereitungs- und Entscheidungsaufgaben zu übernehmen haben, sind es ganz unterschiedliche Aufgaben im neuen System der dritten Ebene.
- Das Kirchenpresbyterium wird Aufgaben erfüllen, die bisher in keinem Organ der Evangelischen Kirche gebündelt waren, nämlich Planung und Maßnahmen zur Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich und in der GEKE. Solche Zuständigkeiten waren bisher zerstreut und/oder mehrfach angesiedelt. In diesem Sinne ist das Kirchenpresbyterium neben dem Oberkirchenrat ein zweites kirchenleitendes Organ, wenngleich nicht pro foro externo. Das Kirchenpresbyterium verbindet die Grundprinzipien evangelischer Kirchenverfassungen, nämlich das presbyterial-synodale und episcopale Element. In seiner Zusammensetzung, durch seinen Namen und durch seine Aufgaben wird deutlich, dass Kirche nach evangelischem Verständnis auch auf der dritten Ebene als Gemeinde gestaltet und geordnet wird. Das Kirchenpresbyterium versteht sich als Dienst, im Auftrag des Evangeliums, Verantwortung für die Gesamtkirche wahrzunehmen.
- Die Superintendentenkonferenz, in ihren drei Formationen, wird entfallen oder kann als Ausschuss oder Ad-hoc-Treffen des Kirchenpresbyteriums in Zukunft bestehen bleiben. Die Fachinspektoren/innen erhalten als ihre Plattform die Religionspädagogische Kommission der Synode/Generalsynode. Termine werden eingespart; die Arbeit, die bisher an verschiedenen Orten nicht oder teilweise oder mehrfach erledigt wurde, wird fokussiert und an einer Stelle, nämlich im Kirchenpresbyterium, zusammengeführt.
- Das Kirchenpresbyterium ist nicht der Synodalausschuss „alt“, ersetzt ihn nicht und setzt ihn nicht fort. Es ist ein Organ der Exekutiveebene, ein neues Organ im System. Gleichwohl ist es, wenn seine Zuständigkeiten berührt sind, zu hören oder um Zustimmung zu ersuchen. Es ist antragsberechtigt in der Synode. Wie bei allen

grundlegenden Änderungen ist zu erwarten, dass viele das Kirchenpresbyterium als einen „neuen Synodalausschuss“ verstehen, nicht aber als ein Organ, das die Entwicklung und die Zukunftsorientierung der Kirche in erster Linie verantwortet. Dafür sind am wenigsten die dem Kirchenpresbyterium eingeräumten Entscheidungskompetenzen relevant; vielmehr sind es Studien und Projekte, die Planungen und Entwicklungsmaßnahmen vorbereiten und grundlegen werden, ebenso die Grundsatzdebatten in theologischer, ökumenischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. Bekenntnisfragen in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit evangelischen und anderen christlichen Kirchen, Mitarbeit in internationalen Gremien, Finanzplanungen und die Erarbeitung von Stellenplänen, die auch während einer fünfjährigen Laufdauer mehrfach zu beraten und zu gestalten sein werden).

- Der Landeskurator/die Landeskuratorin entfällt. Das weltliche Pendant zum Bischof wird, systemlogisch berechtigt, der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. Dieser neue Funktionär soll in Zukunft nicht (wie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) aus der Mitte der Synode gewählt werden, sondern aus allen Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Österreich. Als Vorsitzender der Synode A.B. wird er zusätzliche Aufgaben, insbesondere in der allgemeinen Öffentlichkeit, übernehmen müssen.

Obwohl überwiegend alte Bezeichnungen verwendet werden, haben die Organe und Funktionäre weitgehend neue Aufgaben und Systemfunktionen erhalten. Der Präsident oder die Präsidentin werden sich in Zukunft stärker in der Öffentlichkeit der Kirchen und der Politik und im Leben der Pfarrgemeinden engagieren. Der Oberkirchenrat ist neu gestaltet. Der Finanzausschuss wird alle bisherigen Ausschüsse für Budget und Wirtschaft ersetzen und umfassend tätig sein. Die Änderungen bedeuten eine Verwaltungsreform, die – wenn schon nicht viele Kosten – viele Termine und Verdoppelungen einsparen wird. Zum Teil tragen die Veränderungen auch jüngsten Entwicklungen Rechnung, wie z.B. die notwendige Einbindung der Superintendenten und der

Artikel 73. (1) Die „Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Lutherische Kirche“, kurz „Evangelische Kirche A.B.“, umfasst alle Superintendentenzen, deren Pfarrgemeinden, sowie die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(2) Die „Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Reformierte Kirche“, kurz „Evangelische Kirche H.B.“, umfasst alle Pfarrgemeinden H.B. und die Pfarrgemeinden A. und H.B. im Bundesland Vorarlberg⁹⁸ sowie die Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(3) Die Organe dieser Evangelischen Kirchen sind die Synoden, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss, wenn sie verbindliche Beschlüsse fassen, die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte.

Superintendentialkuratoren in kirchenleitende Aufgaben und Maßnahmen. (ABl. Nr. 231/2011)

⁹⁸ Von der Reformierten Kirche wurde bei der Kirchenverfassungsnovelle 1997 die Bereinigung der historischen Formulierung des damaligen § 159 Abs. 2 KV vorgeschlagen. (ABl. Nr. 218/1997)

(4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.

(6) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, der oder die im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Mitglieds dieses vertritt, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu erhalten.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Neuwahl oder Bestellung nimmt der allfällige Stellvertreter oder die allfällige Stellvertreterin ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des oder der Ausgeschiedenen wahr.⁹⁹

(8) Jedes Mitglied der Synode hat seinem Organ, von dem es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode zu berichten.

⁹⁹ Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nominiert und gewählt werden kann. (ABl. Nr. 231/2011)

(9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf deren Amtsperiode

1. für gewählte und entsendete Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit verlieren;
2. wenn ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A.B. bzw. H.B. entsendetes Mitglied diesem Personenkreis nicht mehr angehört;
3. wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen nicht mehr angestellt ist oder die Tätigkeit nicht mehr ausübt.¹⁰⁰

Artikel 74. (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören insbesondere:

1. die Erlassung der Geschäftsordnung der Synode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (A.B.) bzw. des oder der Vorsitzenden (H.B.) sowie die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen; Mitglieder der Oberkirchenräte sind für das Amt des

¹⁰⁰ Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anstellung; Karenzierungen führen daher nicht zur Beendigung der Funktion. (ABl. Nr. 231/2011)

Präsidiums bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht wahlfähig;¹⁰¹

3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterinnen in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
4. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
5. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; die Beratung über Berichte betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen; die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie selbst betreffen, an die Generalsynode, insbesondere hinsichtlich der Kirchenverfassung und anderer landeskirchlicher Gesetze;
7. die Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben; bei allen Maßnahmen und Entscheidungen über kirchenmusikalische Angelegenheiten sind Stellungnahmen der Fachkräfte, insbesondere des Landeskantors bzw. der Landeskantorin einzuholen;
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes

¹⁰¹ Siehe § 34 Wahlordnung (III3.1)

betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A.B.“, „evangelisch H.B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung;^{101a}

9. die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen;
10. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer; kommt ein Beschluss über den

^{101a} Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen – dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen –, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes – im Zusammenhang mit dem Namensrecht – nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. (ABl. Nr. 110/2013)

Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat 1/12 des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt;¹⁰²

11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.¹⁰³

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 10. werden in der Kirche H.B. über Auftrag der Synode H.B. vom Kontrollausschuss H.B. wahrgenommen.

(3) Wenn die Synoden zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten, erfolgt die Abstimmung getrennt nach Synoden. Übereinstimmende Beschlüsse der Synode A.B. und H.B. gelten als Beschluss der Generalsynode. Die Geschäftsordnung der Generalsynode legt den Vorsitz bei gemeinsamen Beratungen fest.

(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

¹⁰² Zur Erstellung der Dokumente nach Z. 10 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat berufen. Bei Abänderungen während der Beratungen der Synode ist vor der endgültigen Beschlussfassung der Finanzausschuss zu hören. Die Geschäftsordnung wird konkrete Regelungen treffen. (ABl. Nr. 231/2011)

¹⁰³ Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberkirchenräte und anderer Organe sind an den Revisionsenat zu richten, sofern nicht Sonderregelungen bestehen. (ABl. Nr. 231/2011)

Artikel 75. (1) Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen. Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.

(2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. und H.B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.¹⁰⁴

(3) Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.

(4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Kirchenpresbyterien sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

1.2 Die Synode A.B.

Artikel 76. (1) Mitglieder der Synode A.B. sind:

1. der Bischof oder die Bischöfin;

¹⁰⁴ Siehe das einschlägige Kirchengesetz. (ABl. Nr. 231/2011)

2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode, der oder die mit Amtsantritt aus einem Presbyterium, aus einem Superintendentialausschuss oder aus einem Oberkirchenrat ausscheidet, falls er oder sie diesen kirchlichen Leitungsämtern angehört;
3. die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.;
4. die Superintendenten und Superintendentinnen, die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
5. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
6. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
7. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Lutherischen Theologie entsendetes Mitglied;
8. je ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin an Pflichtschulen;
9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der „Diakonie Österreich“;
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik entsandt vom Beirat für Kirchenmusik.

III1

(2) Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder, ist der Präsident der Synode A.B. ermächtigt, geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Bestimmung zu treffen.¹⁰⁵

(3) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenten, die mehr als 40.000 Mitglieder zählen, entsenden je angefangene weitere 20.000 Mitglieder je ein weiteres Mitglied geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage der Berechnung ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlaubliche Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Mitgliedern geistlichen Standes sind gewählte, bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer und Pfarrerinnen der Superintendenz, zu Mitgliedern weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

¹⁰⁵ Damit ist klagestellt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder die Zahl der geistlichen überschreiten kann und wird. (ABl. Nr. 231/2011)

III1

(5) Näheres bestimmen die Wahlordnung, die Geschäftsordnungen bzw. die Ordnungen der Werke und der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 77. (1) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 74 gehören zum Aufgabenbereich der Lutherischen Synode

1. die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A.B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A.B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des **Oberkirchenrates. Abberufungen** dieser Mitglieder der Synode A.B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl.
2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin;
3. die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A.B.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin;
2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen;

3. bei Beschlüssen zur Kirchenverfassung und Wahlordnung sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 1, 4 und 7;
4. die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, d.h. zumindest fünfjährigen Stellenplanes der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B., der vom zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) In der Synode A.B. führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz. Er oder sie bilden mit den Stellvertretern oder den Stellvertreterinnen das Präsidium der Synode A.B.

(4) Das Präsidium beruft die Synode A.B. ein. Sie tagt **mindestens einmal** jährlich. Die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Sessionen legt das Präsidium der Synode nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums fest. Die Konstituierung der Synode, die Segnung und Angelobung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Bischof bzw. die Bischöfin, ebenso die Amtseinführung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(5) In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, dass und in welcher Form die Ausschüsse der Synode während der Session der Synode zur Beratung zusammentreten können.

1.3 Die Synode H.B.

Artikel 78. (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H.B.) sind:

1. alle Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
2. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreise der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der reformierten Theologie entsendetes Mitglied;
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den im Bereich der Evangelischen Kirche H.B. tätigen Religionslehrern und Religionslehrerinnen namhaft gemachten Vertretern oder Vertreterinnen, nämlich jeweils an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen;¹⁰⁶
4. ein von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachtes Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H.B. erlischt auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder die Presbyterin aus dem Presbyterium, das ihn oder sie wählte, ausscheidet.

¹⁰⁶ Die konfessionelle Zuordnung ist nicht relevant, sondern die Tätigkeit im Bereich der Kirche H.B. (ABl. Nr. 231/2011)

Artikel 79. (1) Zum Wirkungskreis der Synode H.B. gehört insbesondere

1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H.B. in der Generalsynode;
3. die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H.B.;¹⁰⁷
4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstatteten Berichtes, insbesondere mit Bezug auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchengrund, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten sowie die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Pfarrgemeinden;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H.B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;

¹⁰⁷ Mit Z. 3 des Abs. 1 ist die Regelung des § 12 Abs. 1 Z. 4 O EJO aufgenommen worden, weil - anders als in der Kirche A.B. - in der Kirche H.B. dafür ein Wahlvorgang vorgesehen ist. (ABl. Nr. 136/2005)

6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates H.B., soweit nicht der Revisionsenat zuständig ist;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Evangelischen Kirche H.B. und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
8. die in Art. 74 und 97 Abs. 10 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung.

2. Das Kirchenpresbyterium A.B.

Artikel 80. (1) Dem Kirchenpresbyterium A.B. gehören von Amts wegen an:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B.;
3. die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.B.;
4. die Superintendenten bzw. Superintendentinnen;
5. die Superintendentialkuratoren bzw. die Superintendentialkuratorinnen.

(2) Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums, beim Präsidenten

oder der Präsidentin der Synode A.B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident oder die weltliche Vizepräsidentin.¹⁰⁸

(3) Im Kirchenpresbyterium führen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung den Vorsitz im Wechsel.

Artikel 81. (1) Das Kirchenpresbyterium A.B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B. Es hat darauf zu achten, dass die Evangelische Kirche A.B. in allen ihren Gliederungen den ihr in den Lebensvollzügen (Art. 1 Abs. 1) anvertrauten Auftrag erfüllen kann. Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A.B. zu erarbeiten, zu beraten und der Synode A.B. zur Beschlussfassung vorzulegen; im Besonderen

1. die längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A.B.;

¹⁰⁸ Im Zusammenhang mit den Wünschen des Nominierungsausschusses A.B., als ersten Vizepräsidenten/in einen geistlichen Amtsträger/in zu wählen, müsste wegen des Gleichgewichtes – weltliche – geistliche Amtsträger/innen – eine solche Verfassungsbestimmung aufgenommen werden. (ABl. Nr. 177/2012)

2. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere zwischen den Sessionen der Synode A.B.;
3. die Festlegung der Pflichtkollekten;
4. die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
5. die Vorschläge zu kirchlichen Feiertagen;
6. die grundsätzliche, theologisch begründete Regelung des Kirchenein- und -austrittes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Kirchenpresbyterium insbesondere des Kirchenamtes A.B. oder externer Experten oder Expertinnen.

(3) Sofern es zur Umsetzung der Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums der Erlassung von Kirchengesetzen bedarf, hat das Kirchenpresbyterium auf dem vorgesehenen Weg die Synode A.B. zu befassen und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen; es ist in der Synode antragsberechtigt. Zur unmittelbaren Umsetzung der Beschlüsse ist das Kirchenamt unter Verantwortung des Oberkirchenrates A.B. verpflichtet. Das Kirchenpresbyterium kann das Kirchenamt A.B. oder den Oberkirchenrat mit bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

(4) Das Kirchenpresbyterium tagt **mindestens zweimal jährlich, allenfalls auch in mehr als eintägigen Klausuren;**

Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzungen legen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Mitgliedern gemeinsam fest. Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig.

(5) Bei Sitzungen der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung führt der Präsident oder die Präsidentin A.B., in deren Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H.B. den Vorsitz.

(6) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Kirchenpresbyterium einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern bzw. vom Oberkirchenrat beantragt wird.

(7) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnung der Synode A.B., der Synode H.B. und der Generalsynode.

3. Das Kirchenpresbyterium H.B.

Artikel 82. (1). Dem Kirchenpresbyterium H.B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H.B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H.B. aus ihrer Mitte wählt. Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den

österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger oder jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H.B.

(3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen Belangen verfügen, ein anderes über solche juristischer Art.

4. Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

Artikel 83. (1) Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Amtsperiode der Synode A.B. eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Synode A.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen aber dem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Zeitdauer einer Funktionsperiode angehört haben. Richtet die Synode Kommissionen ein, können die der Synode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Synode vom Kirchenpresbyteriums A.B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums

III1

vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode A.B., dem Oberkirchenrat A.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.B. eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(2) Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(3) Die Mitglieder der Oberkirchenräte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Als ständige Ausschüsse sind von der Synode A.B. der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Kontrollausschuss und der Nominierungsausschuss einzurichten. Der Bischof oder die Bischöfin ist von Amtes wegen Mitglied des Theologischen Ausschusses

III1

und des Nominierungsausschusses, je ein Mitglied des Präsidiums der Synode A.B. Mitglied des Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses.

(5) Die Synode kann nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten.

(6) Der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss, ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit namens der Synode A.B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung über Antrag des Oberkirchenrates A.B. zu erlassen (Art. 88); sie sind der nächsten Session der Synode A.B. zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen. Der Finanzausschuss ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A.B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A.B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohle der Evangelischen Kirche A.B. nötig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Synode A.B., des Oberkirchenrates A.B. und des Kontrollausschusses einzuberufen.

(7) Über Antrag des Oberkirchenrates A.B., des Kirchenpresbyteriums A.B., der Ausschüsse und Kommissionen kann das Präsidium der Synode A.B. beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren

Vorlage an die Synode A.B. bzw. Generalsynode den Presbyterien, in der Evangelischen Kirche A.B. auch den Superintendentialausschüssen, mitzuteilen sind.

5. Die Kontrollausschüsse

Artikel 84. (1) Die Synoden A.B. und H.B. wählen für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer jeweiligen Kirchen Kontrollausschüsse, in der Regel aus ihrer Mitte.

(2) In den Kontrollausschuss der Synode A.B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in **den Kontrollausschuss** der Synode H.B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der oder die Vorsitzende der Synode H.B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H.B. von Amts wegen an.

(3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Kirchenpresbyterium oder einem Finanzausschuss noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(4) Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirche sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der

zuständigen Synode zu berichten. Der Kontrollausschuss A.B. hat dabei den Bericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer beeideten Wirtschaftsprüferin zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. zu verlangen.

(6) Der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Kontrollausschuss H.B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

6. Der Oberkirchenrat A.B. und H.B.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 85. (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen; er ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Oberkirchenrat kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung einzelner Aufgaben übertragen.¹⁰⁹ Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind schriftlich festzuhalten, sofern nicht ein Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der jeweils zuständigen Synode verantwortlich.

Artikel 86. (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion/ihr Amt verzichten. Diese Erklärung ist schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. bekannt zu geben. Enthält dieses Schreiben

¹⁰⁹ Mit dieser Bestimmung ist es verfassungsgesetzlich geregelt und gesichert, dass von den Kirchenleitungen unter ihrer Verantwortung auch Personen Aufgaben wahrnehmen können, die dem Kollegium nicht angehören, insbesondere zB die Stellvertreter der weltlichen Oberkirchenräte. (ABl. Nr. 188/2004)

keinen solchen Termin für das vorzeitige Ausscheiden aus der Funktion/Amt des Oberkirchenrates/der Oberkirchenrätin A.B., wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Synode A.B. rechtswirksam. Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A.B. dem Oberkirchenrat A.B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichtes zu übergeben.

(2) Liegen jedoch außergewöhnliche, wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist im Bereich der Kirche A.B. ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A.B. gegenüber dem Präsidenten der Synode A.B. schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. In diesem Falle ist mit Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten der Synode A.B. die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A.B. unverzüglich zu übergeben. Allfällige Ansprüche der Kirche A.B. wegen einer vorzeitigen Amtsniederlegung mangels Vorliegen außergewöhnlicher, gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt.

(3) Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B., vor Ende der Amts-/Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre

Funktion/ihr Amt verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungserklärung der ihrer Bestellung zugrundeliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A.B. gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. Sofern das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. infolge Pensionsantritt – im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss – beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.

(4) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. kann mit Zustimmung der Synode H.B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode H.B. tritt das Präsidium der Synode H.B., wenn die Synode H.B. vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.¹¹⁰

¹¹⁰ Im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Rücktritt eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. unmittelbar innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl hat sich gezeigt, dass im Bereich der Kirche A.B. Bestimmungen über den vorzeitigen Rücktritt von Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. geändert werden müssen. Der vorliegende Beschluss geht nach Beratungen im Rechts- und

6.2 Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A.B.)

Artikel 87. (1) Der Oberkirchenrat A.B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Oberkirchenrat A.B. besteht aus sechs Mitgliedern. Der Bischof oder die Bischöfin gehören dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt die Synode A.B. Zwei der zu wählenden Mitglieder haben dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören. Über Beschluss der Synode A.B. können für einzelne oder alle gewählten Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen stellvertretende Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen gewählt werden.

Verfassungsausschuss davon aus, dass es nicht zweckmäßig ist, dass ein vorzeitiger Rücktritt bzw. vorzeitiger Funktionsverzicht von der Synode A.B. zu genehmigen ist. Im gegenständlichen Fall wird es als ausreichend angesehen, dass entsprechende Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. abgegeben werden. Da nach den neuen Bestimmungen der Kirchenverfassung es möglich ist, dass auch weltliche Oberkirchenräte/innen A.B. neben- oder hauptamtlich tätig sind, sind auch Bestimmungen über die Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses aufzunehmen, wobei in diesem Fall korrekterweise für die geistlichen Amtsträger/innen auf die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes zu verweisen ist. Im Bereich der Kirche H.B. gelten die bisherigen Regelungen unverändert. (ABl. Nr. 110/2013)

(3) Ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. kann, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A.B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Synode A.B. abberufen werden.

Artikel 88. (1) Dem Oberkirchenrat A.B. obliegt die oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A.B.; er führt die Aufträge der Synode A.B. und des Kirchenpresbyteriums durch, bereitet deren Sitzungen vor, vertritt die Evangelische Kirche A.B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A.B. zu wachen.¹¹¹

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

1. die Wahrung der Rechte der Kirche A.B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
3. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die zuständigen kirchlichen Organe;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A.B.

¹¹¹ Siehe Erkenntnis des Revisionsrates R 5/2000 (ABl. 7./8. Stück, 2000)

- gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;^{112 113}
 6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art. 74;
 7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A.B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
 8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A.B.;
 9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A.B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;
 10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A.B. gehören oder dem Oberkirchenrat A.B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
 11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden und Teilgemeinden und der Superintendenten;¹¹⁴

¹¹² Siehe Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (IV6.1)

¹¹³ Siehe Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (IV6.2)

¹¹⁴ Siehe Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (IV6.2)

III1

12. die Aufsicht über Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche A.B. und die Förderung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen;¹¹⁵
13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A.B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
15. die Empfehlung von Sammlungen mit Zustimmung des Finanzausschusses;
16. die Genehmigung der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;
18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A.B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;

¹¹⁵ Siehe Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (IV6.2)

III1

19. mit Ermächtigung durch das Kirchenpresbyterium A.B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Kirche mit Zustimmung des Finanzausschusses;¹¹⁶
20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu treten;¹¹⁷
21. die Verwaltung des Predigerseminars und die Erlassung einer Geschäftsordnung mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
22. die Beauftragung des Leiters oder der Leiterin für die Lektorenarbeit nach Anhörung der Leiterkonferenz mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A.B., für das Kirchenamt A.B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses; ferner, mit Zustimmung auch des Finanzausschusses, die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A.B.;^{117a}

¹¹⁶ Zum Widerspruch zwischen Kollektivvertrag und zwingendem Kirchenrecht siehe Erkenntnis des Revisionssenates R2/2000 (ABl. 12. Stück, 2000)

¹¹⁷ Siehe Theologenlisten-Verordnung (VA15)

^{117a} Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. zu ermöglichen und

24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A.B., soweit sie dem Oberkirchenrat A.B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften, über Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
26. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten und Superintendentinnen; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß hinaus;
27. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch A.B.“, „evangelisch-lutherisch“, „lutherisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des

den Finanzausschuss zu entlasten, soll dessen Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A.B. konzentriert werden. (ABl. Nr. 15/2015)

Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode
A.B.^{117b}

- (3) Hinsichtlich der Synode A.B. obliegen dem Oberkirchenrat A.B. folgende zusätzliche Aufgaben:
1. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A.B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
 2. die Erteilung aller von der Synode A.B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

^{117b} Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen – dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen –, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes – im Zusammenhang mit dem Namensrecht – nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. (ABl. Nr. 110/2013)

(4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.

(5) In der vom Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

7. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.

7.1 Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Artikel 89. (1) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A.B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die Synode A.B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete

geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger bzw. die Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Artikel 90. (1) Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als erster Pfarrerin der Evangelischen Kirche A.B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche in Österreich und ihre Leitung im Großen übt er oder sie insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden in christlicher Liebe tätig sind;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B. in Seelsorge, Beratung, Mahnung; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an hauptamtlich Verkündende in evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Vereinen oder anderen Einrichtungen; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen und Theologinnen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination von Kandidaten und Kandidatinnen sowie die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt,

Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 5, Art. 67 und Art. 114 Abs. 7 statt.¹¹⁸

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss A.B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A.B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder die örtlich zuständige Superintendentin, ist dieser oder diese zu

¹¹⁸ Die Einfügung einer Verweisbestimmung mit Art. 90 Abs. 2 (früher § 181) soll der besseren Übersicht dienen. (ABl. Nr. 265/1999)

III1

benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. oder des Präsidiums der Synode A.B. vertreten lassen.

Artikel 91. (1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der oder die an Dienstjahren älteste geistliche Oberkirchenrat oder geistliche Oberkirchenrätin; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, vertritt ihn oder sie ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat oder eine weitere geistliche Oberkirchenrätin. Sind beide Vertreter oder Vertreterinnen des Bischofs oder der Bischöfin verhindert, vertritt ihn oder sie der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A.B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.¹¹⁹

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A.B. und dem Kirchenpresbyterium anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;

¹¹⁹ Die Ergänzung hinsichtlich der Vertretung des Bischofs war aufgrund der Kirchenverfassungsnovelle 2002 entsprechend der neuen Zusammensetzung der Kirchenleitung vorzunehmen. (ABl. Nr. 193/2002)

III1

2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
3. mit Ablauf der Funktionsperiode;
4. durch Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A.B. abberufen werden (Art. 77 Abs. 1). Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A.B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch Beschluss des Präsidiums der Synode.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A.B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

Artikel 92. aufgehoben.

7.2 Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Artikel 93. (1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A.B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre, wenn sie

weltlichen, auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt; unabhängig von einer Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig.¹²⁰

(2) Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreise der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt, hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Wählbar sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B. bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. des weltlichen Standes. Geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen müssen ordiniert und ins Pfarramt wählbar sowie

¹²⁰ Die Adjektive „geistlichen und weltlichen“ entfallen generell. Die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Vertretern ist dafür nicht der Grund, sondern die Tatsache, dass heute sowohl geistliche als auch weltliche Personen die geforderten Qualifikationen besitzen können. (ABl. Nr. 231/2011)

definitivgestellt sein; weltliche Kirchenmitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung und/oder des Nominierungsausschusses nominiert.^{120a}

(4) Mitglieder des geistlichen Standes haben bei ihrem Amtsantritt auf ihre bisherige Amtsstelle zu verzichten, Mitglieder des weltlichen Standes werden haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.¹²¹

^{120a} Das Kirchenpresbyterium A.B. hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2014 den Oberkirchenrat A.B. und den Rechts- und Verfassungsausschuss um Aktivitäten dahingehend ersucht, dass die Voraussetzungen für das Amt eines Oberkirchenrates A.B. bzw. einer Oberkirchenrätin A.B. neu gefasst werden und die Nominierung zu diesen Funktionen nur mehr durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss erfolgt, nicht aber auch durch Direktbewerbung oder Initiativantrag erfolgen kann.

Die neue Bestimmung (siehe auch § 35 WahlO) geht ursprünglich auf zwei Anträge von Superintendentialversammlungen und einen synodalen Initiativantrag zurück, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Oberkirchenrat (etwa Mitgliedschaft im Presbyterium) zu prüfen und zu diskutieren. Das Kirchenpresbyterium A.B. kam nach vielen Beratungen zum einstimmigen Beschluss, dass als nominierende Gremien die Superintendentialversammlungen und der Nominierungsausschuss verbleiben. (ABl. Nr. 58/2014, 17/2015)

¹²¹ Die Synode A.B. wird in Zukunft bei den Wahlvorgängen folgende (Vor)entscheidungen treffen müssen:

- a. welche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen hauptamtlich, nebenamtlich oder

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19, die Artikel 86 Abs. 1 bis 4 und Artikel 87 Abs. 3.

(6) Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt, hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. für die Wahl eines/einer Nachfolgers/in für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser

- b. ehrenamtlich zu bestellen sein könnten;
- c. und welche Anforderungen dafür gestellt werden sollten. Dabei wird sich die Synode A.B. von den jeweils erforderlichen Arbeitsbereichen des Oberkirchenrates in der folgenden Funktionsperiode leiten lassen (Art. 81 Abs. 1 Z. 2). Als Beispiel:
- Kirchenentwicklung, Projekte und Projektteams, PR, Fundraising
 - Mission, Diakonie, Werke, Gemeinschaften usw., Sonderseelsorgen
 - Personalverwaltung, -entwicklung und -fortbildung, Ehrenamtliche
 - Bildung, Schule, Religionsunterricht
 - Staatskirchenrechtliche und ökumenische Beziehungen, Internationales.
- d. Wirtschaftliche und rechtliche Fragen sind Querschnittsmaterien und Serviceleistungen; sie sollten in Zukunft von den dafür qualifizierten Kirchenräten wahrgenommen werden. (ABl. Nr. 231/2011)

Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates, vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin der Synode A.B. das Wahlverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl in die Wege geleitet werden. Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt vorzeitig aus oder wird innerhalb dieses Zeitraums sein Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Art. 94 findet im Bedarfsfalle Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. einzuholen.¹²²

¹²² Wenn ein weltlicher Oberkirchenrat bzw. eine weltliche Oberkirchenrätin im letzten vollen Kalenderjahr aus seinem bzw. ihrem Amt ausscheidet, entfällt die Nachwahl, sofern ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt wurde (Art. 94 Abs. 2 KV). Wurde kein Stellvertreter bzw. keine Stellvertreterin gewählt, ist eine Nachwahl jedoch unbedingt erforderlich. (ABl. Nr. 63/2011) Siehe auch Fußnote zu Art. 86 KV, ABl. Nr. 110/2013. (ABl. Nr. 132/2013)

Artikel 94^{122a}. (1) Für jeden bzw. jede der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Er oder sie vertritt die entsprechende Oberkirchenrätin oder den entsprechenden Oberkirchenrat bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Unabhängig vom Fall der Vertretung des entsprechenden Mitgliedes des Oberkirchenrates im Falle der Verhinderung oder Erledigung des Amtes (Abs. 1) können Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates teilnehmen, dies jedoch dann nur mit beratender Stimme. Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates, und es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

8. Kirchenamt der Lutherischen Kirche (Kirchenamt A.B.)

^{122a} Im Zusammenhang mit der früheren Formulierung von Artikel 94 betreffend Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. bestanden gewisse Unklarheiten. Im Sinne der seit dem Jahr 2000 durchgeführten Praxis und Handhabung des Aufgabenbereiches von Stellvertreter/innen von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. erfolgen die gegenständlichen Klarstellungen. (ABl. Nr. 15/2015)

Artikel 95. (1) Dem Kirchenamt A.B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates A. und H.B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. und der Generalsynode.

(2) In das Kirchenamt können bis zu vier geistliche oder weltliche fachlich qualifizierte, durch einschlägige Erfahrung ausgewiesene Personen als Leiter der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden. Sie führen die Funktionsbezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.¹²³

(3) Die Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A.B. und des Kirchenpresbyteriums ohne Stimmrecht teil.

Artikel 96. (1) Die Kirchenräte, die mit juristischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten befasst sind, müssen über eine einschlägige Berufsausbildung und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

¹²³ Wenn geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zum Kirchenrat oder zur Kirchenrätin berufen werden, bedarf es ergänzender Regelungen durch Kirchengesetze, Verordnungen oder Beschlüsse des Oberkirchenrates (z.B. Religionsunterricht, Wohnung, Zulagen). (ABl. Nr. 231/2011)

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

9. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H.B.
(Evangelisch-Reformierte Kirche)

Artikel 97. (1) Der Oberkirchenrat H.B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat H.B. gehören an:

1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
2. die geistlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H.B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“;
3. die weltlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H.B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

(3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H.B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H.B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H.B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H.B. verantwortlich.

(5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H.B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.

(7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H.B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.

(9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. üben ihr Amt neben- oder ehrenamtlich aus.

(10) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H.B. abberufen werden und wird damit gleichzeitig aus dem Kirchenpresbyterium abberufen.

Artikel 98.¹²⁴ (1) Der Oberkirchenrat H.B. vertritt die Evangelische Kirche H.B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H.B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H.B.

(2) Dem Oberkirchenrat H.B. obliegt es, die Stimme der Evangelischen Kirche H.B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(3) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates H.B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte der Kirche H.B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H.B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H.B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode

¹²⁴ Die in Art. 100 Abs. 2 KV für den Landessuperintendenten festgelegte Aufsichtsfunktion ist - so wie die in der Kirche A.B. geltende Regelung - für das Kollegium festgehalten worden. (ABl. Nr. 136/2005)

H.B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H.B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H.B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;¹²⁵
6. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes mit Zustimmung des Kontrollausschusses;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H.B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H.B.;
9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;

¹²⁵ Siehe Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (IV6.1)

III1

10. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H.B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H.B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. erforderlich;
11. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H.B. gehören oder dem Oberkirchenrat H.B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
12. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden;
13. die Beaufsichtigung der Werke, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche H.B. und die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen;
14. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
15. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H.B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
17. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die

III1

- ausreichende Versorgung ihrer Witwen, ihrer Witwer und Waisen;
18. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche H.B.;
 19. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zu treten;
 20. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H.B., für die Kirchenkanzlei H.B. und die übrigen Amtsstellen;
 21. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H.B., soweit sie dem Oberkirchenrat H.B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 22. die Erteilung von Urlauben an Pfarrer und Pfarrerinnen, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß;
 23. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters oder Stellvertreterin für den Oberkirchenrat A. und H.B.;
 24. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch H.B.“, „evangelisch-reformiert“, „reformiert“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von

Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H.B.^{125a}

(4) Hinsichtlich der Synode H.B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode H.B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H.B.;

^{125a} Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen – dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen –, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes – im Zusammenhang mit dem Namensrecht – nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. (ABl. Nr. 110/2013)

2. die Einberufung der Synode H.B.;
3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H.B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
4. die Erteilung aller von der Synode H.B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

9.1 Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin

Artikel 99. (1) Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H.B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird von der Synode H.B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des oder der Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Synode H.B., bei dessen oder deren Verhinderung durch seinen oder ihren

III1

Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin durchzuführen.

(4) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird nebenamtlich ausgeübt.

Artikel 100. (1) Dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H.B. gemäß der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H.B. Ihm oder ihr obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H.B., soweit hierfür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H.B. zuständig ist.

(3) Er oder sie vertritt die Evangelische Kirche H.B. in Österreich im Oberkirchenrat A. und H.B. und in den Prüfungskommissionen.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H.B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er oder sie hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H.B. zu

III1

erstatten. Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H.B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erfolgt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Wahrung der in der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H.B.
2. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H.B.;
3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen;
4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zu treten;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren

III1

geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;

7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
11. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin während der Erledigung einer Pfarrstelle.

Artikel 101. (1) Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H.B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates **H.B. vertreten**.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in geistlichen Angelegenheiten durch

III1

einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin der Kirche H.B. vertreten zu lassen.

(3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. vertreten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H.B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H.B.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H.B. abberufen werden.

Artikel 102. (1) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H.B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung sie bedarf;
2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Wird das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H.B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H.B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen

Landessuperintendentin für die restliche Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin einzuleiten.

(3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin vertritt ihn oder sie das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H.B.

10. Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche (Kirchenkanzlei H.B.)

Artikel 103. (1) Der Kirchenkanzlei H.B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums, der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) Für die Kirchenkanzlei H.B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H.B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;

3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B. erfolgt.

(3) In der Kirchenkanzlei H.B. ist die Stelle eines Kirchenrates oder einer Kirchenrätin für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H.B. einzurichten.

(4) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei H.B. werden auf Grund eines von der Synode H.B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H.B. eingestellt.

Artikel 104. (1) Der Kirchenrat oder die Kirchenrätin muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

(2) Die Bestellung erfolgt mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates oder der Kirchenrätin werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H.B. geregelt.

XII. Die Evangelische Kirche A. und H.B. (Landeskirche)

Artikel 105. (1) In der Evangelischen Kirche A. und H.B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche

(Kirche A.B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H.B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.

(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B.

1. Die Generalsynode

Artikel 106. (1) Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A. und H.B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung vom Präsidium **der Generalsynode** zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand

fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

(4) Die Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 gilt für die Zusammensetzung der Generalsynode. Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

Artikel 107. (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A.B. und H.B. zu beginnen hat, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. eröffnet.

(2) Unter seinem oder ihrem Vorsitz ist das Präsidium der Generalsynode zu konstituieren und sind zwei oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen zu bestellen.

(3) Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B., aus dessen oder deren ersten Stellvertreter oder Stellvertreterin, ferner aus einem, dafür von der Synode H.B. bestimmten weltlichen Mitglied der Synode H.B. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin der Synode H.B., und wenn dies nicht möglich ist, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin der Synode A.B.

III1

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

Artikel 108. (1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8, 9), die Datenschutzordnung¹²⁶ und die Geschäftsordnung erforderlich.

(4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

Artikel 109. (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A.B.;
2. die sieben Mitglieder der Synode H.B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. drei Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitszweigen der Landeskirche.

¹²⁶ Diese Änderung soll zum Ausdruck bringen, dass in der sensiblen Materie des (innerkirchlichen) Datenschutzes erhöhte Beschlusserfordernisse gelten sollen. (ABl. Nr. 94/2008)

III1

(2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission; die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H.B. über Vorschlag des Missionsrates, entsendet.¹²⁷

(3) aufgehoben.¹²⁸

Artikel 110. (1) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere

1. die Erlassung einer Geschäftsordnung der Generalsynode;

¹²⁷ Während die Werke durch ihre Ordnung ein zuständiges Organ für die Nominierung bzw. Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen besitzen, bedarf es für die Vertretung der Weltmission der Festlegung eines Entscheidungsorgans. Die Verfügung der einstweiligen Geltung soll sicherstellen, dass der Missionsrat und der Oberkirchenrat A. und H.B. rechtzeitig für die Generalsynode einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden kann. (ABl. Nr. 109/2012)

¹²⁸ Im Art. 109 Abs. 1 sind die Mitglieder Generalsynode abschließend geregelt, in Abs. 2 die Arbeitszweige, welche Vertreter oder Vertreterinnen entsenden können. Eine weitere Bestimmung in Art. 109, wonach zusätzlich zu den taxativ aufgezählten Mitgliedern mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung ein weiterer Arbeitszweig bestimmt werden kann, gibt es nicht mehr und war auch nicht mehr gewollt. Diese Bestimmung war daher aufzuheben. (ABl. Nr. 148/2012)

2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. die Wahl der Mitglieder des Revisionsssenates (Art. 117 Abs. 3) und der Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
4. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. und H.B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
5. die Bestellung des oder der Datenschutzbeauftragten der Landeskirche;
6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen;
8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
9. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung

der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A.B.“, „evangelisch H.B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung;^{128a}

10. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. und H.B. oder dessen Mitglieder.¹²⁹

^{128a} Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen – dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen –, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes – im Zusammenhang mit dem Namensrecht – nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. (ABl. Nr. 110/2013)

¹²⁹ Von den Aufsichtsbeschwerden sind Rechtsmittel zu unterscheiden, über die in Zukunft allein der Revisionssenat beschließt. (ABl. Nr. 231/2011)

III1

(2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

(3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche allein beraten und beschlossen.

Artikel 111. (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.

(2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen einer der beiden Evangelischen Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Vorsitz der Generalsynode dem jeweils zuständigen Ausschuss und den Kirchenpresbyterien zu weiteren Beratungen zuzuweisen. Sie bereiten die neue Beschlussvorlage vor.

(3) Kommen in den Beratungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung über Bestimmungen der

III1

Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge der Kirchenpresbyterien kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien jedoch über die in Beratung bestehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zustande, so ist dann jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind die Bestimmungen, die zur Wahrung der gemeinsamen Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Vorschriften betreffend die Landeskirche.

(6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die der Oberkirchenrat oder das Kirchenpresbyterium der anderen Kirche als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Ausschüsse, Kommissionen in gemeinsamer Sitzung

Artikel 112. (1) Wenn die Kirchenpresbyterien, die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A.B. und der Synode H.B. zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung ihrer Agenden zusammentreten, wird der Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weltliche Mitglieder den Vorsitz führen und dass die Abstimmung sinngemäß nach Art. 111 erfolgt und jeweils die Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche zustimmen müssen. Die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung können Ergebnisse der Ausschussberatungen in gemeinsamer Sitzung aufgreifen, bearbeiten oder ersetzen.

(2) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der

Nominierungsausschuss. Im Übrigen sind die Finanzausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung als ständige Ausschüsse einzurichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H.B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie der Ausschüsse und Kommissionen in gemeinsamer Sitzung teilzunehmen. Für Fragen des Religionsunterrichts ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

(2a) Für die XIV. Gesetzgebungsperiode enthält § 13 Abs. 7a der Geschäftsordnung der Generalsynode die entsprechenden Regelungen.

(3) Die Kirchenpresbyterien sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen einer gesonderten Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A.B. bzw. H.B. zu befassen; sie haben darüber getrennt abzustimmen.

(4) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der

III1

Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Oberkirchenrat A. und H.B. den Rechts- und Verfassungsausschüssen bzw. den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(5) Die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung beschließen, sofern nicht Art. 115 Abs. 2 anzuwenden ist, über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H.B.

(6) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben das Recht, die Finanzgebarung zu überprüfen; sie sind zur Beschlussfassung über das Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(7) Die Gleichstellungskommission ist durch Kirchengesetz zu regeln.¹³⁰

(8) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams, welche die Generalsynode oder die beiden Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in

¹³⁰ Siehe Gleichstellungsordnung (III4)

III1

gemeinsamer Sitzung einrichten, die Bestimmungen des Art. 83 sinngemäß.

3. Die Kontrollausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung

Artikel 113. (1) Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A.B. Als sein oder ihr Stellvertreter oder als seine oder ihre Stellvertreterin fungiert der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H.B.

(2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende der Synode H.B. den Kontrollausschüssen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H.B.

Artikel 114. (1) Die Verwaltung der Evangelischen Kirche A. und H.B. obliegt dem Oberkirchenrat A. und H.B.; er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. gehören an:

1. der Bischof oder die Bischöfin der Kirche A.B. ;

III1

2. die fünf gewählten Mitglieder des Oberkirchenrates A.B., ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall;
3. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
4. ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin H.B., bei dessen oder deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Der Oberkirchenrat beschließt auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H.B. über die Aufteilung der Zuständigkeiten des Oberkirchenrates A.B. oder H.B. und über seine eigene Zuständigkeit.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(5) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. führt der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates A.B, in seiner oder ihrer Vertretung der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. Die Regelung des Art. 94 ist sinngemäß anzuwenden.

III1

(6) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. und H.B. der Generalsynode verantwortlich.

(7) Zusätzlich zu Abs. 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. und H.B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Landeskirche nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit;
2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen, nach Anhörung des Theologischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien; die entsprechende Beauftragung bzw. Delegation von qualifizierten Vertretern oder Vertreterinnen;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

5. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;
6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch das zuständige Kirchenpresbyterium bzw. durch die zuständigen Ausschüsse bzw. Kommissionen;
7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. und H.B.;
8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H.B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, ferner mit Zustimmung auch der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B.;^{130a}
9. der Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden;
10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, sowie die Erstellung von Gutachten, Vorschlägen und Berichten über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den

^{130a} Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des OKR A. und H.B. zu ermöglichen und die Finanzausschüsse zu entlasten, soll deren Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. konzentriert werden. (ABl. Nr. 3/2015)

- Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;
11. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Werken und Einrichtungen der Kirche;
 12. die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H.B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H.B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H.B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;
 16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören

- oder dem Oberkirchenrat A. und H.B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);
 18. die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
 19. die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
 20. die Festsetzung der Vorschriften über die Befähigung und die Ermächtigung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art („vocatio“);
 21. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen an Pflichtschulen¹³¹;
 22. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Beschlüsse über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln unter Anhörung der Superintendenten und der Superintendentinnen, des Landessuperintendenten oder der

¹³¹ Siehe Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (IV2.2)

- Landessuperintendentin, der Religionspädagogischen Kommission sowie von Sachverständigen;
23. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
 24. die Bestellung der Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht nach Anhörung der Religionspädagogischen Kommission auf Vorschlag des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;¹³²
 25. die Führung von Einrichtungen der Landeskirche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und Religionslehrer und Religionslehrerinnen;
 26. die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende "Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus" und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;
 27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat oder Kandidatin für den Pfarrdienst und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten oder Kandidatinnen;^{133 134}
 28. die Ordnung des Matrikenwesens;

¹³² § 10 Religionsunterrichtsordnung 2008 ist zu beachten. (ABl. Nr. 231/2011)

¹³³ Dies ist die rechtliche Grundlage der Datenbanken des Kirchenamtes A. und H.B. in Personalangelegenheiten; siehe § 47 OdgA. (ABl. Nr. 231/2011)

¹³⁴ Siehe Theologenlisten-Verordnung (VA15).

29. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B.;
30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;
31. die Aufsicht über Werke evangelischer Kirchen, Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H.B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der Einrichtungen;¹³⁵
32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. und H.B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
34. die Bestellung der Militärseelsorger oder Militärseelsorgerinnen und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen (Militär)Superintendenten oder Superintendentinnen bzw. mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;¹³⁶
35. die Bestellung des Leiters oder der Leiterin des evangelischen Militärseelsorgeamtes mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung;
36. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „protestantisch“, sowie der Widerruf

¹³⁵ Siehe Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (IV6.2)

¹³⁶ Siehe Verordnung für Zivildienstbeauftragte (VE2)

der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.^{136a}

(8) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H.B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des Militärsuperintendenten oder der Militärsuperintendentin

^{136a} Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen – dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen –, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes – im Zusammenhang mit dem Namensrecht – nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. (ABl. Nr. 110/2013)

III1

sowie des betroffenen Superintendenten oder der betroffenen Superintendentin.

(9) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. und H.B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Oberkirchenrat A. und H.B. kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Artikel 115. (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Kirchenpresbyterien über. Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kirchenpresbyterien.

Artikel 116. (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. ergehen unter der

III1

Bezeichnung: Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(4) Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. obliegt dem Kirchenamt A.B. Die Kirche H.B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem vom Finanzausschuss einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

XIII. Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich

1. Einrichtung

Artikel 117. (1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern.

III1

Der Präsident, die Präsidentin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen (oder besessen haben). Je die Hälfte der Mitglieder des Revisionsssenates und der Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsssenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A.B., der Synode H.B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B. sein und dürfen auch keinem Superintendentialausschuss angehören.

(3) Die Generalsynode wählt den Präsidenten, die Präsidentin, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsssenates. Der Revisionssenat kann Wahlvorschläge erstatten.

(4) Die Mitglieder des Revisionsssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

III1

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionsssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 118. (1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekannt zu geben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des Revisionsssenates durch Tod erledigt.

(3) Nähere Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 enthält die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich.

2. Aufgabenkreis

Artikel 119. (1) Der Revisionsssenat erkennt:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A.B., der Kirche H.B. und der Evangelischen Kirche A. und H.B.;
2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
5. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
6. über Beschwerden gegen Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;
7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;

8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des allfälligen Instanzenzuges, sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu verantworten ist.

(2) Der Revisionsssenat erkennt auch über Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.

(3) Der Revisionsssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.

(4) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionsssenates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.

(5) Der Revisionsssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

Artikel 120. Der Revisionsssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Revisionsssenat aus aktuellem Anlass jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

Artikel 121. (1) Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in Kompetenzkonflikten zwischen der Kirche A.B., der Kirche H.B. und der Evangelischen Kirche A. und H.B. die Organe der Superintendenz, der Kirchen A.B. und H.B. und der Landeskirche;
2. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A.B., der Kirche H.B., der Evangelischen Kirche A. und H.B. sowie die **in Art. 70** genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;
3. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller **oder die Antragstellerin** im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären;
4. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten;
5. In den Fällen des Art. 119 Abs. 3 jeder und jede an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede Wahlwerberin und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.

(2) Für das Verfahren vor dem Revisionsssenat sind, soweit nicht ausdrückliche andere Regelungen bestehen,

die Vorschriften der Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, dass allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

(4) Die Tätigkeit des Revisionsssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionsssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. und H.B. zu verlautbaren ist.¹³⁷

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 122. (1) Die Art. 13, 14, 16, 18, 19 Abs. 2 und 3, 20, 43, 46, 51, 52, 53 bis 115 Kirchenverfassung treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft; jedoch werden die jeweiligen Vorschriften für die Organe der zweiten und dritten Gliederungsebene erst nach der Konstituierung dieser Organe wirksam.

(2) Die Synodalausschüsse A.B. bzw. H.B. sowie die Synodalausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bleiben für die Beratung und Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne für das Jahr 2012 zuständig.

¹³⁷ Siehe Geschäftsordnung des Revisionsssenates (IV7.5)

(3) Im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art. 19 Abs. 1 genannten Personenkreises (politische Mandatare im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen (Art. 59 Abs. 1 Z. 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. (Art. 18 Abs. 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. (Art. 76 Abs. 1 Z. 2) erst mit Ablauf der am 1. Jänner 2012 begonnenen Funktionsperiode der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Kraft.^{137a} Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der bis zur Novelle 2011 in Geltung gestandenen Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.^{137b}

^{137a} Siehe Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A.B. (ABl. Nr. 16/2015)

^{137b} Mit dieser Gesetzesänderung sollen die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 eingeführten Unvereinbarkeitsbestimmungen (siehe die oben zitierten Artikel der Kirchenverfassung) nicht – wie in Art. 122 Abs. 3 vorgesehen – mit 1. Jänner 2015, sondern erst mit Ablauf der laufenden Funktionsperiode in Kraft treten. Desgleichen sollen die Wahlordnungsbestimmungen, wie sie bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlordnungsnovelle 2011 bestanden haben,

Artikel 123. Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A.B., H.B. sowie A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der neuen Aufgabenverteilung dieser Kirchenverfassung den Kirchenpresbyterien und Oberkirchenräten zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art. 23 Abs. 4 und 6, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 Z. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 86, Art. 88 Abs. 2 Z. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1, Art. 93 Abs. 6, Art. 97 Abs. 10 der außer Kraft getretenen Kirchenverfassung das jeweils zuständige Kirchenpresbyterium, die Zuständigkeiten in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 4, § 61 Abs. 5, § 75 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art. 41 Abs. 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z. 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes, § 35 Abs. 10

bis zum Ablauf der genannten Funktionsperiode weitergelten. Der Grund für diese Maßnahme ist, dass einerseits noch keine Erhebungsergebnisse vorliegen, wie sich die Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die personelle Situation in den betroffenen Gremien auswirken würden und andererseits ein nunmehriges Inkrafttreten der Unvereinbarkeiten in der Mitte der laufenden Funktionsperiode allenfalls unerwünschte Konsequenzen hätte und es sachgerechter ist, allfällige Unvereinbarkeiten mit einer neuen Funktionsperiode in Geltung treten zu lassen. (ABl. Nr. 15/2015)

Wahlordnung und § 39 Abs. 3 Disziplinarordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.¹³⁸

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 124. (1) Die Änderungen der Art. 17 bis 49 der Kirchenverfassung, der Verfahrensordnung und der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Die weiteren Änderungen der Kirchenverfassung sind auf Grund des Beschlusses der Synode A.B. bzw. der Generalsynode vom 26. Oktober 2010 bereits wirksam, ausgenommen in Art. 19 Abs. 1.

(2) Für die im Amt befindlichen Organe und deren Zusammensetzung gelten die früheren Regelungen bis zum Ende ihrer Funktionsperiode weiter.

(3) Nach Inkrafttreten der Artikel 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 haben binnen Jahresfrist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. bzw. Superintendentialkuratoren oder die Superintendentialkuratorinnen festzustellen, ob bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen im Sinne dieser gesamten Vorschriften die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Amtszeitbegrenzung im Sinne des Abschnittes A vorlagen oder vorliegen. Ist dies der Fall, ist bei den derzeitigen Amtsinhabern oder

¹³⁸ Soweit die Synode H.B. von diesen Bestimmungen berührt ist, hat sie die Zustimmung in der Generalsynode abgegeben. (ABl. Nr. 177/2012)

Amtsinhaberinnen die Amtszeit im Sinne der nunmehr in Kraft getretenen Regelungen der Artikel 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 verlängert. Diese Feststellung ist im Amtsblatt kundzumachen.

(4) Es treten außer Kraft die Bestimmungen in: ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009.

Die Kirchenverfassungsnovelle, erlassen als Verfügung mit einstweiliger Geltung und veröffentlicht unter ABl. Nr. 57/2015, tritt mit der am 11. März 2015 erfolgten Beschlussfassung in Kraft.

Wahlen von stellvertretenden Mitgliedern des Superintendentialausschusses gemäß Art. I können in der derzeit laufenden Amtsperiode der Superintendentialversammlungen durchgeführt werden, dies auch ohne vorherige diesbezügliche Änderung der Superintendentialordnung.*

* Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung. (ABl. Nr. 57/2015)